

Heft 3/83

7. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (02 22) 42 45 46.

Medieninhaber (Verleger): Österreichischer Wirtschaftsverband, Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H., 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11, Telefon 55 55 85, FS 1-11669.

Redaktion: 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11, Telefon 55 55 85, FS 1-11669.

Chefredakteur des Österreichischen Wirtschaftsverbandes: Karl Pisa.

Leitender Redakteur: Prof. Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien.

Redakteur: Erhard Zagler.

Hersteller: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11.

Verwaltung und Anzeigenannahme: 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11, Telefon 55 55 85, FS 1-11669.

Buchhandlung: 1010 Wien, Stubenring 14, Telefon 52 58 53.

Zweigstelle Graz: 8011 Graz, Hamerlinggasse 6, Telefon (03 16) 7 62 86, FS 03-1371.

Zweigstelle Linz: 4020 Linz, Haffertstraße 7, 6. Stock, Telefon (07 32) 27 40 42.

Jahresbezugspreis: S 168,-.

Erscheinungsweise: viermal im Jahr.

Anzeigentarif: Nr. 5, gültig ab 1. Juli 1983.

...

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind an den Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

Dr. Harald Krammer, Richter des OLG Wien Aktuelle Fragen zum Gebührenrecht (GebAG 1975)	2
Hans Huberger und Georg Schörner Die Umweltverträglichkeitsprüfung – Ein neuer Weg für Österreich?	10
Steuern + Gebühren	12
Zeitversäumnis und Mühewaltung	12
Thema: Gewerbesteuer	12
Personelles	14
Veranstaltungen + Termine + Seminare	16

Dr. Harald Krammer, Richter des OLG Wien

Aktuelle Fragen zum Gebührenrecht (GebAG 1975)

1. Neuerungen durch die Zivilverfahrens-Novelle 1983
2. Sachverständigengebühren
3. Zeugengebühren

1. Neuerungen durch die Zivilverfahrens-Novelle 1983

Zunächst möchte ich auf für Sachverständige und Zeugen bedeutsame gesetzliche Neuregelungen durch die am 1. Mai 1983 in Kraft getretene ZV-Novelle 1983, BGBl. 1983/135, aufmerksam machen:

1.1. Kostenvorschuß für Zeugen- und Sachverständigengebühren (§§ 332 Abs. 2, 365, 440 Abs. 6 ZPO neu)

§ 332 Abs. 1 ZPO ordnet an, daß dem nicht Verfahrenshilfe genießenden Beweisführer ein Kostenvorschuß für Zeugengebühren aufzuerlegen ist, wenn die – sonst aus Amtsgeldern zu zahlende – Gebühr voraussichtlich 500 Schilling übersteigt oder mit ihrer Einbringung nicht bestimmt zu rechnen ist. § 365 ZPO normiert in gleicher Weise – jedoch ohne betragliche Begrenzung – die Vorschußpflicht für Sachverständigengebühren. § 332 Abs. 2 ZPO, der beim Sachverständigenbeweis nach dem letzten Satz des § 365 ZPO sinngemäß anzuwenden ist, regelt die Folgen des nicht rechtzeitigen Erlags des Kostenvorschusses. Der dem § 332 Abs. 2 ZPO durch die ZV-Novelle 1983 angefügte zweite Satz entscheidet nun die alte Streitfrage, ob ein Beschluß, mit dem der Erlag eines Gebührenvorschusses aufgetragen wird, anfechtbar ist, dahin, daß dieser Beschluß nur hinsichtlich seiner Höhe und nur dann anfechtbar ist, wenn der Gesamtbetrag der einer Partei aufgetragenen Vorschüsse 30.000 Schilling – im bezirksgerichtlichen Verfahren 15.000 Schilling (§ 440 Abs. 6 ZPO neu) – übersteigt. Das Rechtsmittel steht wohl nur derjenigen Partei zu, der der Kostenvorschuß auferlegt wurde (Seite 14 des AB, 1337 der Beilagen XV. GP).

Die Klarstellung der Anfechtbarkeit von Kostenvorschußbeschlüssen ist sehr zu begrüßen.

1.2. Folgen von Weigerung und Säumnis eines Sachverständigen (§ 354 ZPO neu)

Nach § 354 Abs. 1 ZPO neu ist einem Sachverständigen, der die Abgabe des Gutachtens ohne genügenden Grund verweigert, das

Gutachten ohne genügende Entschuldigung nicht in der festgesetzten Frist erstattet oder trotz ordnungsgemäßer Ladung zur Beweisaufnahme-Tagsatzung nicht erscheint, der Ersatz der durch seine Weigerung oder Säumnis verursachten Kosten durch Beschluß aufzuerlegen. Außerdem ist der Sachverständige zwingend mit einer Ordnungsstrafe (bis 15.000 Schilling) zu bestrafen. Bei mutwilliger Verweigerung der Gutachtensabgabe ist eine Mutwillensstrafe (bis 30.000 Schilling) zu verhängen. Die Verpflichtung zum Kostenersatz und die Verhängung von Ordnungs- und Mutwillensstrafe ist nunmehr auch bei bloßer **Verzögerung** der Gutachtenserstattung vorgesehen. Die Strafhöhe für Ordnungs- und Mutwillensstrafe wurde kräftig angehoben (Ordnungsstrafen bisher nur bis 1000 Schilling, Mutwillensstrafen bisher bis 5000 Schilling). Nach den Erläuterungen des Berichtes des Justizausschusses (Seite 14, 1337 der Beilagen XV. GP) ist Zweck dieser Änderung nicht, Sachverständige mit Ordnungsstrafen zu über-schwemmen, sondern es soll diese Bestimmung in erster Linie präventiv wirken, so daß Sachverständige nur solche Gutachtensaufträge annehmen, die sie in der gesetzten Frist bewältigen können. Bei den Entschuldigungsgründen wird aber kein allzu strenger Maßstab anzulegen sein. Für alle diese Beschlußfassungen sind die Bestimmungen über die ungerechtfertigte Weigerung und das Ausbleiben von Zeugen (§§ 326, 333 und 334 ZPO) sinngemäß anzuwenden. Die Vorschriften des § 354 Abs. 2 und 3 ZPO gelten weiterhin (Bestellung eines anderen Sachverständigen anstatt des ungehorsamen Sachverständigen; Haftung des ungehorsamen Sachverständigen für allen weiteren durch die Vereitelung oder Verzögerung der Beweisführung verursachten Schaden der Parteien).

1.3. Verwertung des Fachwissens des Richters (§ 364 ZPO neu)

In Fällen, in denen für die Beurteilung einer Frage fachmännische Kenntnisse erforderlich sind oder in welchen das Bestehen von geschäftlichen Gebräuchen zu prüfen ist, kann das Gericht nunmehr auch **ohne** Zuziehung von Sachverständigen entscheiden, wenn die eigene Fachkunde oder das eigene Wissen des Richters diese Zuziehung überflüssig macht und die Parteien zustimmen. Auch wenn diese Bestimmung nur anwendbar ist, wenn die Parteien zustimmen, habe ich doch erhebliche Bedenken, ob sie mit den Grundsätzen eines fairen, das rechtliche Gehör der Parteien währenden Verfahrens vereinbar ist. Denn beim Sachverständigenbeweis werden diese Verfahrensprinzipien ganz besonders

durch die Vorschriften über die Beweisaufnahme (§§ 357 ff ZPO, insbesondere § 357 und § 362 ZPO) garantiert. Verwertet der Richter seine Sachkunde und unterbleibt daher die Beiziehung eines Sachverständigen, so ist mangels Einhaltung der Formvorschriften über den Sachverständigenbeweis auch die ausreichende Wahrung des Parteiengehörs erheblich in Frage gestellt, jedenfalls aber kaum überprüfbar. Ich halte die Vereinigung der Verfahrensrollen des Richters und des Sachverständigen in einer Person vor allem deshalb nicht für wünschenswert, weil gerade der Zivilprozeß mit seinem vom Neuerungsverbot beherrschten Rechtsmittelverfahren eine neuerliche Aufrollung von Sachverhaltsfragen in zweiter Instanz sehr erschwert und daher der Wahrung der Parteienrechte bei der erstinstanzlichen Sachverhaltsermittlung eine entscheidende Bedeutung zukommt. Gerade wegen des Neuerungsverbotes kann in der vorweg zu erteilenden Zustimmung der Parteien keine ausreichende Gewährleistung des Parteiengehörs gesehen werden. Bei der Anwendung des § 364 ZPO müßte daher der Richter – ähnlich wie bei kollegialen Verwaltungsbehörden, denen Amtssachverständige als fachkundige Mitglieder angehören – wohl ein förmliches, begründetes Gutachten (vgl. § 362 Abs. 1 ZPO) erstatten, das in der mündlichen Streitverhandlung mit den Parteien im Sinn des § 357 ZPO zu erörtern wäre (vgl. auch § 362 Abs. 2 ZPO). Der in letzter Zeit wiederholte beklagten, zu häufigen Beiziehung von Sachverständigen könnte meines Erachtens besser dadurch begegnet werden, daß die Richter bei der Verfahrensführung genauer prüfen und unterscheiden sollten, ob wirklich eine die Sachkunde eines Sachverständigen erfordernde Fachfrage vorliegt, oder ob nicht für die Beurteilung eines mit den Beweismitteln des Zeugen- und Augenscheinbeweises ohne weiteres zu ermittelnden Sachverhalts die allgemeine Lebenserfahrung („gesunder Menschenverstand“) ausreicht.

1.4. Rekurs gegen den Sachverständigengebühren-Bestimmungsbeschluß (Verhältnis des § 517 ZPO neu zu § 41 GebAG 1975)

§ 517 ZPO neu beschränkt den Rekurs bei einem Streitgegenstand, der den Betrag von 15.000 Schilling nicht übersteigt, auch bei erstgerichtlichen Beschlüssen auf wenige Ausnahmefälle. Die Rekursbeschränkung des § 517 ZPO ist aber auf Beschlüsse, mit denen Sachverständigengebühren bestimmt werden, nicht anzuwenden, weil das Gebührenbestimmungsverfahren im GebAG 1975 auch bezüglich der Rechtsmittelzulässigkeit gegen den erstinstanzlichen Bestimmungsbeschluß **abschließend** geregelt ist (vgl. § 41 GebAG 1975), diese Vorschriften durch die ZV-Novelle 1983 nicht geändert wurden und das Bestimmungsverfahren eine Art selbständiges Zwischenverfahren darstellt (vgl. den Kostenersatzausschluß in § 41 Abs. 3 letzter Satz GebAG 1975). Die Ausnahmebestimmung des § 528 Abs. 1 Z 4 ZPO, die **ausdrücklich** anordnet, daß Rekurse gegen Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz über Gebühren der Sachverständigen unzulässig sind, spricht nicht gegen diese Gesetzesauslegung, für die andererseits auch teleologische Argumente (Rekursrecht des am Hauptverfahren nicht beteiligten Sachverständigen, aber auch des Revi-

sors bei Zahlung der Gebühr aus Amtsgeldern) ins Treffen geführt werden können. Bei Rekursen nach § 41 GebAG 1975 ist die Rekursbeschränkung des § 517 ZPO neu nicht anzuwenden (so auch Schalich, Überblick über die ZV-Novelle 1983, ÖJZ 1983, 293).

1.5. Grundsatzbeschluß über die Kostenersatzpflicht (§ 3 Abs. 2 GEG 1962 neu)

Werden Gebühren an Zeugen oder Sachverständige in einem 2000 Schilling übersteigenden Betrag aus Amtsgeldern berichtet, so hat der Richter – wohl auch der Rechtspfleger – nach § 3 Abs. 2 GEG 1962 neu unverzüglich mit einem Grundsatzbeschluß über die Kostenersatzpflicht zu entscheiden. Dies gilt auch für Zeugengebühren, die weiterhin durch den Kostenbeamten im Verwaltungsverfahren bestimmt und angewiesen werden (§ 20 Abs. 1 GebAG 1975), wobei aber dann die richterliche Entscheidung über die Kostenersatzpflicht nachzufolgen hat. Da in der Regel noch keine rechtskräftige Entscheidung über die Kostenersatzpflicht vorliegen wird – eine solche wäre maßgeblich –, hat der Beschluß über die Kostenersatzpflicht von § 40 ZPO auszugehen: Jede Partei hat die durch ihre Prozeßhandlungen verursachten Kosten selbst zu bestreiten; die Kosten gemeinschaftlich veranlaßter oder vom Gericht im Interesse beider Parteien vorgenommener Prozeßhandlungen sind von beiden Parteien gemeinschaftlich zu tragen. Damit soll – nach Seite 75 f der Erläuterungen zur RV, 669 der Beilagen XV GP – dem „unklaren“ Begriff des Beweisführers (§ 332 ZPO) ausgewichen werden. Mit diesem mit Rekurs anfechtbaren Grundsatzbeschluß wird die Grundlage für eine rasche Einbringung geschaffen, weil dem Kostenbeamten die oft schwierige Entscheidung abgenommen wird, von wem nach § 2 GEG 1962 Kosten einzubringen sind, die aus Amtsgeldern ausgelegt wurden. Diese Frage ist aber weiterhin vom Kostenbeamten – im Verwaltungsweg – zu lösen, wenn der aus Amtsgeldern bezahlte Gebührenbetrag 2000 Schilling nicht übersteigt.

Diese Neuregelung bringt für die Kostenbeamten eine gewisse Erleichterung ihrer Aufgaben. Bei **Sachverständigengebühren** wird nunmehr sowohl über die Höhe – im Bestimmungsverfahren – als auch bei Beträgen über 2000 Schilling über die Ersatzpflicht im gerichtlichen Verfahren entschieden. Nur die bloße Einbringung verbleibt beim Kostenbeamten und der Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht. Hinsichtlich der **Zeugengebühren** bedeutet diese Neuregelung aber weder eine Verbesserung des Rechtsschutzes noch dient sie der Verfahrensbeschleunigung – den beiden wesentlichen Zielen der ZV-Novelle 1983. Denn während die Partei nach der bisherigen Regelung und weiterhin bei Beträgen bis 2000 Schilling Grund und Höhe der ihr auferlegten Zahlungspflicht mit Berichtigungsantrag nach § 7 GEG 1962 bekämpfen konnte und kann, muß sie nunmehr bei Beträgen über 2000 Schilling den Grund der Zahlungspflicht mit Rekurs im gerichtlichen Verfahren, die Höhe der ihr auferlegten Zahlung aber weiterhin im Berichtigungsverfahren, also einem Verwaltungsverfahren, bekämpfen. Den Übergang von einer verwaltungsbehördlichen zu einer gerichtlichen Kompetenz bei Über-

Aktuelle Fragen zum Gebührenrecht

schreiten der Betragsgrenze von 2000 Schilling halte ich für verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. auch Arnold, Zivilverfahrens-Novelle 1983 und GJGebG, GEG und GebG, Anw. 1983, 227 ff, insbes. 231).

Durch diese neuen Bestimmungen der ZV-Novelle 1983 werden im übrigen meine bereits früher geäußerten Bedenken gegen die **Gestaltung des Rechtsmittelverfahrens bei den Zeugengebühren** in keiner Weise beseitigt. Der weiterhin bestehende Ausschluß der Parteien und des Bezirksrevisors von der Rechtsmittelbefugnis (§ 22 Abs. 1 GebAG 1975) ist bei den doch recht häufigen hohen Zeugengebühren nicht sachgerecht und verletzt den auch im Verwaltungsverfahren geltenden fundamentalen Grundsatz des rechtlichen Gehörs. Das Berichtigungsverfahren nach dem GEG 1962, das nun teilweise bei Gebühren über 2000 Schilling durch den gerichtlichen Beschluß nach § 3 Abs. 2 GEG 1962 ersetzt wird, der aber inhaltlich keinen weitergehenden Rechtsschutz als das Berichtigungsverfahren gewährt, ist kein ausreichender Ersatz für die fehlende Rechtsmittelbefugnis. Denn ein Berichtigungsverfahren ist nicht möglich, wenn die Zeugengebühr aus einem Kostenvorschuß gezahlt wurde, der im übrigen nach § 332 Abs. 1 ZPO bei voraussichtlichen Zeugengebühren von über 500 Schilling zwingend vorgeschrieben ist. Soweit die Zeugengebühr aus einem Kostenvorschuß nach § 332 Abs. 1 ZPO oder § 3 Abs. 1 GEG 1962 entrichtet wird, hat die Partei auch weiterhin keine Möglichkeit einer Beschwerde gegen die Bestimmung der Zeugengebühr der Höhe nach, selbst wenn die Zeugengebühren 10.000 Schilling oder noch mehr ausmachen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen bleibt der Partei nur die Amtshaftung. Ich meine daher, daß im Zivilverfahren dem Revisor, sofern die Gebühr nicht ganz aus einem bereits erlegten Vorschuß gezahlt werden kann, und den Parteien, im Strafverfahren dem Ankläger und dem Beschuldigten eine Rechtsmittelbefugnis im Verwaltungsverfahren eingeräumt werden sollte, wenn die Gebühr 500 Schilling (vgl. § 332 Abs. 1 ZPO) übersteigt.

2. Sachverständigengebühren

Aus dem vielfältige Probleme aufwerfenden Sachverständigengebührenrecht möchte ich einige wenige Fragen behandeln, die in letzter Zeit in der Judikatur ausführlich erörtert wurden.

2.1. Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften (§ 30 GebAG 1975)

§ 30 GebAG 1975 sieht den Ersatz der Kosten für Hilfskräfte vor, deren Beiziehung nach Art und Umfang der Sachverständigentätigkeit unumgänglich notwendig war. Der Sachverständige kann den Ersatz des für die Arbeitsleistung der Hilfskräfte tatsächlich bezahlten Entgelts verlangen, soweit es das übliche Ausmaß nicht übersteigt. Da nur der Sachverständige selbst Träger des Gebührenanspruches ist und er nur die ihm tatsächlich entstandenen Kosten ersetzt verlangen kann, haben weder die beigezogenen Hilfskräfte einen eigenen Anspruch gegen das Gericht, noch kann der Sachverständige die Mühewaltung oder die Zeitversäumnis der Hilfskräfte im einzelnen geltend machen.

Die **Ermittlung** dieser Kosten ist dann schwierig und in der Rechtsprechung umstritten, wenn Hilfskräfte nicht bloß gegen ein feststehendes Entgelt für den konkreten Fall herangezogen werden, sondern es sich um ständige Angestellte des Sachverständigen handelt.

Nach einzelnen Entscheidungen (OLG Wien vom 21. 9. 1982, 11 R 172/82 u. a.) gehören zu den Kosten nicht nur der zu aliquotierende Bruttogehalt des Angestellten, sondern auch diverse Lohnnebenkosten und ein Anteil an den allgemeinen Kanzleikosten des Sachverständigen. Nach anderen Entscheidungen (so OLG Wien vom 13. 10. 1976, 1 R 132/76) seien zwar Lohnnebenkosten zu berücksichtigen, ein Regieaufschlag für die Kanzleikosten sei aber unzulässig. Da es sich um einen Barauslagenersatz handle, müßten nicht umsatzbringende Arbeitszeiten und Leerläufe durch einen Abzug berücksichtigt werden. Ich meine, daß differenzierte betriebswirtschaftliche Kostenberechnungen im Gebührenbestimmungsverfahren kaum möglich, aber auch nicht notwendig sind. Vom Sachverständigen ist lediglich zu verlangen, daß er die für Hilfskräfte verrechneten Kosten näher begründet und detailliert. Sofern nicht für die Überprüfung des „üblichen Ausmaßes“ der Hilfskräftekosten bestehende Honorarordnungstarife herangezogen werden können – ich halte dies mit der Entscheidung des OLG Innsbruck vom 25. 9. 1981, 1 R 226/81, für durchaus zulässig (vgl. auch OLG Wien vom 22. 2. 1983, 4 R 19, 20/83) –, wären die Kosten letztlich nach richterlichem Ermessen (§ 273 ZPO) festzusetzen (so OLG Wien vom 13. 10. 1976, 1 R 132/76).

Auch inwieweit Hilfskräfte vom Sachverständigen herangezogen werden dürfen, ist in der Judikatur strittig: etwa die Frage, ob zu der Befundaufnahme ein **Schrittführer** beigezogen werden kann (so für bestimmte Fälle OLG Wien vom 31. 3. 1976, 2 R 26/76; LGZ Wien vom 11. 10. 1979, 43 R 1019/79; KG Korneuburg vom 10. 9. 1982, 9a BI 93/82; OLG Wien vom 25. 10. 1982, 27 Bs 462/82) oder ob der Sachverständige einen Schallträger benützen muß (so OLG Wien vom 13. 11. 1975, 5 R 256/75; OLG Wien vom 7. 7. 1976, 3 R 178/76). Ich meine, daß es dem Sachverständigen überlassen bleiben sollte, welche Vorgangsweise er im Einzelfall vorzieht. Lediglich Mißbräuche (ganz kurze Befundaufnahmen, bei denen fast nichts zu schreiben ist) sollten nicht toleriert werden.

Auch für **Korrespondenzen**, die Anforderung von Unterlagen und die Ausschreibung eines Augenscheins – nicht aber für das Reinschreiben von Befund und Gutachten (OLG Wien vom 14. 8. 1981, 2 R 147/81 u. v. a.) – wurde Sachverständigen der Ersatz der Kosten für die einstündige Beiziehung einer Hilfskraft zuerkannt (vgl. MSA GebAG 1975, § 30/1). Gerade in dieser Frage ist die Rechtsprechung überaus variantenreich: Manche Entscheidungen sprechen die Kosten einer Hilfskraft nach § 30 GebAG 1975 zu, andere gewähren bloß den Ersatz der Schreibgebühr nach § 31 Z 3 GebAG 1975, wieder andere den Ersatz des Portos nach § 31 Z 5 GebAG 1975 und eine Entschädigung für Zeitversäumnis für den mit der Aufgabe der Briefe verbundenen Zeitaufwand nach § 32 GebAG 1975. Meines Erachtens haben alle drei Lösungen etwas für sich; allerdings sollten bei der Honorierung die tatsächlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden.

Nicht unter den Begriff der Hilfskräfte fallen weitere Sachverständige, die der gerichtlich bestellte Sachverständige im Auftrag oder zumindest mit Zustimmung des Gerichtes beizieht. Diese sind Träger eines eigenen Gebührenanspruchs, sofern sie **eigenverantwortlich** Befund und Gutachten erstatten. Von den Hilfskräften abzugrenzen sind aber auch vom Sachverständigen in Auftrag gegebene Untersuchungen ohne eigene Begutachtung (Hilfsbefunde), deren Kosten dem Sachverständigen als sonstige Kosten nach § 31 GebAG 1975 zu ersetzen sind.

Als Hilfskräfte nach § 30 GebAG 1975 kommen aber nicht nur unqualifizierte Mitarbeiter, sondern auch **höchstqualifizierte Kräfte** (etwa mit Universitätsabschluß) in Frage. Zwar hat der Sachverständige sein Gutachten persönlich zu erstatten und ist nicht berechtigt, diese Aufgabe anderen Personen zu übertragen. Er darf aber Untersuchungen besonders spezialisierten Kräften überlassen, soweit er den ordnungsgemäßen Ablauf dieser Untersuchungen überblicken kann und eine entsprechende Nachprüfung und Überwachung gewährleistet ist. Würde man vom Sachverständigen die persönliche Vornahme aller erforderlichen qualifizierten Vorarbeiten verlangen, so würde dies bei arbeitsintensiven Untersuchungen zu einer Verzögerung der Gutachtenserstattung und in der Regel auch zu einer beträchtlichen Verteuerung führen. Es können daher auch beim Ersatz der Hilfskräftekosten sehr hohe Beträge anfallen (vgl. OLG Wien vom 22. 2. 1983, 4 R 19, 20/83).

2.2. Sonstige Kosten (§ 31 GebAG 1975)

Aus dem Problemkreis der sonstigen Kosten (§ 31 GebAG 1975) möchte ich mich nur mit einer kleinen Einzelfrage befassen, die aber oft Gegenstand von Rechtsmittelentscheidungen ist, nämlich der Frage, ob dem Sachverständigen der Ersatz der Kosten für die Anfertigung von **Aktenkopien** – oder wenigstens der wichtigsten Teile und von Skizzenkopien usw. – für seinen persönlichen Gebrauch zuzuerkennen ist. Ich möchte diese Frage entgegen einer – leider – stattlichen Judikatur mit den meines Erachtens zutreffend begründeten Entscheidungen des OLG Linz vom 2. 6. 1978, 7 Bs 138/78 und des OLG Wien vom 14. 6. 1978, 6 R 101/78, (u. a.) nachdrücklich bejahen. Die Verwendung von Aktenkopien durch den Sachverständigen dient nicht nur zur Unterstützung der Tätigkeit des Sachverständigen, sondern im Hinblick auf die Einschränkung der Aktenübersendungen auch der Entlastung des Gerichtes. Ein Sachverständiger ohne Handakt ist doch wohl kaum vorstellbar. Aus ähnlichen Erwägungen halte ich die Zuerkennung von Schreibgebühren (§ 31 Z 3 GebAG 1975) für eine weitere, für den Handakt des Sachverständigen bestimmte Durchschrift des Gutachtens für berechtigt (so auch KG Wiener Neustadt vom 25. 4. 1977, R 134/77; LG Feldkirch vom 16. 7. 1980, R 336/80; LG Salzburg vom 4. 3. 1981, 33 R 103/81).

2.3. Gebühr für Mühewaltung (§ 34 Abs. 2 GebAG 1975)

Gerade die Bestimmung der Gebühren nach § 34 Abs. 2 GebAG 1975 nach der aufgewendeten Zeit und Mühe nach richterlichem

Ermessen bietet zahlreiche und verschiedenartige Probleme. Ich will mich auch hier nur mit einigen wenigen befassen.

2.3.1. Weitgehende Annäherung an die üblichen Einkünfte im außergerichtlichen Erwerbsleben des Sachverständigen

Nach § 34 Abs. 2 dritter Satz GebAG 1975 ist bei der Gebührenbestimmung auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen und andererseits eine **weitgehende** Annäherung an die üblichen Einkünfte im außergerichtlichen Erwerbsleben des Sachverständigen anzustreben. Nach dem fünften Satz dieser Bestimmung sind die Tarifansätze gesetzlich zulässiger Gebührenordnungen, Richtlinien oder Empfehlungen in der Regel als das anzusehen, was der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht.

Ich halte die neuere Rechtsprechung (OLG Wien vom 14. 10. 1981, 13 R 151/81; OLG Wien vom 29. 10. 1982, 35 R 111/82; OLG Wien vom 11. 3. 1983, 11 R 219/82 u. v. a.) für zutreffend, daß von einer weitgehenden Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen bzw. die Sätze der entsprechenden Gebührenordnung erst dann gesprochen werden kann, wenn der zuzuerkennende Betrag in Höhe von drei Viertel (75 Prozent) des maßgeblichen Honoraransatzes ausgemessen wird. Ein Anteil von zwei Drittel erscheint mit eindeutig zu wenig. Für ausführlichere und schwierigere Gutachten ist ein entsprechend höherer Prozentsatz zuzusprechen. Obergrenze bildet die Gebühr in der vollen Höhe der außergerichtlichen Einkünfte bzw. der Ansätze der Gebührenordnung. Eine Gebühr in dieser Höhe ist nur dann zulässig, wenn

aa) das Gutachten eine besonders ausführliche wissenschaftliche Begründung enthält
und

bb) außergewöhnliche Kenntnisse auf wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet voraussetzt.

Allerdings kann die vom Gesetz gewünschte Annäherung auch in den vollen Sätzen des Tarifes einer Gebührenordnung liegen, wenn nämlich der Sachverständige behauptet und bescheinigt, daß er bei außergerichtlicher Tätigkeit mehr erhalten hätte, als der Mindesttarif vorsieht. Das Gesetz weist auf diese Möglichkeit durch die Worte „in der Regel“ hin (vgl. dazu LGZ Wien vom 8. 11. 1978, 44 R 302/78 in „Der Sachverständige“ 1979, Heft 2, Seite 22 f).

2.3.2. Doppelte „Zeitgrundgebühr“ bei Ziviltechnikern

In diesem Zusammenhang möchte ich noch auf einen weiteren Punkt eingehen, bei dem die Rechtsprechung nach anfänglichen Schwankungen nunmehr zu einem allgemein akzeptierten und meiner Meinung nach einzig richtigen Ergebnis gefunden hat. Ist bei Bestimmung der Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs. 2 GebAG 1975 eine auf Grund des § 31 Abs. 2 IngenieurkammerG, BGBl. 1969/71, erlassene Gebührenordnung anzuwenden, so gilt § 17 Abs. 1 des allgemeinen Teiles dieser Gebührenordnungen,

wonach die Sachverständigentätigkeit eines Ziviltechnikers, und natürlich auch die gerichtliche Sachverständigentätigkeit, mit der doppelten Gebühr nach § 11 des allgemeinen Teils (der sogenannten „Zeitgrundgebühr“) zu verrechnen ist. Bei Ziviltechnikern ist daher stets von der **doppelten** „Zeitgrundgebühr“ auszugehen, die in der Regel als das anzusehen ist, was der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht. An diesen Wert ist dann die weitgehende Annäherung vorzunehmen bzw. kann gegebenenfalls der volle Betrag zugesprochen werden (vgl. OLG Innsbruck vom 3. 3. 1977, 2 R 70/77 in „Der Sachverständige“ 1977, Heft 2, Seite 23 f; LGZ Wien vom 8. 11. 1978, 44 R 302/78 in „Der Sachverständige“ 1979, Heft 2, Seite 22 f; LG Linz vom 18. 6. 1979, 13 R 287/79 in „Der Sachverständige“ 1981, Heft 2, Seite 17 f; OLG Wien vom 11. 3. 1983, 11 R 219/82 u. v. a.).

2.3.3. Der Rechtsanwalt als Sachverständiger

In der Frage, ob der Einheitssatz beim Rechtsanwalts Honorar zur Entlohnung für Mühewaltung gehört, wenn ein Rechtsanwalt – etwa in Kostenfragen – ein Sachverständigengutachten erstattet, oder ob er Barauslagen nach den Ansätzen des GebAG 1975 verzeichnen muß, gab es in letzter Zeit divergierende Entscheidungen der Rechtsmittelgerichte.

Unbestritten ist, daß die Autonomen Honorar-Richtlinien (AHR) des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages Richtlinien im Sinn des § 34 Abs. 2 GebAG 1975 sind. Nach § 8 Abs. 2 AHR ist für durchschnittlich schwierige Rechtsgutachten ein Honorarsatz gemäß TP 3 RAT bis zum doppelten Betrag der TP 3 C RAT angemessen. In den Entscheidungen des LGZ Wien vom 19. 7. 1979, 45 R 314/79, und vom 11. 12. 1980, 45 R 734/80, aber auch des OLG Wien, 13 R 6/80, wurde die Ansicht vertreten, daß dem als Sachverständigen tätig werdenden Rechtsanwalt kein Einheitssatz gebühre, zumal die mit dieser Pauschalabgeltung honorierten Nebenleistungen einzeln nach den Ansätzen des GebAG 1975 zu verrechnen seien. In der Entscheidung des OLG Wien vom 12. 12. 1981, 18 R 5/81, wurde jedoch überzeugend nachgewiesen, daß auch der von tatsächlichen Aufwendungen völlig unabhängige **Einheitssatz** nach dem RAT nichts anderes als ein Teil des Entlohnungsanspruches des Rechtsanwaltes ist, der sich in seiner rechtlichen Konstruktion vom Grundhonorar nicht unterscheidet. Ich meine, daß in Zukunft dieser Entscheidung zu folgen sein wird.

2.4. Tarif für Sachverständige für die Schätzungen von Häusern und Baugründen (§ 51 GebAG 1975)

2.4.1. Schätzung von Miteigentumsanteilen

Nach § 51 Abs. 2 GebAG 1975 ist bei der Schätzung von Hausanteilen die Gebühr nach dem Wert des ganzen Hauses, bei Liegenschaftsanteilen nach dem Wert der ganzen Liegenschaft und bei zusammenhängenden gleichartigen Grundstücken einer einzigen Grundbuchseinlage vom Gesamtwert aller geschätzten Grundstücke zu bemessen. Diese Bestimmung ist auch anzuwenden, wenn mit Miteigentumsanteilen Sondernutzungen verbunden

sind, ohne daß Wohnungseigentum begründet wurde (z. B. die ausschließliche Nutzung eines bestimmten Bungalows in einer Freizeitanlage; vgl. Entscheidung des LGZ Wien vom 15. 12. 1980, 43 R 1093/80 in „Der Sachverständige“ 1982, Heft 1, Seite 24). Die Sonderbestimmung des § 51 Abs. 3 GebAG 1975 hinsichtlich der Schätzung einer im Wohnungseigentum stehenden Wohnung oder eines Geschäftsraumes ist nur dann anzuwenden, wenn das geschätzte Objekt bereits im Wohnungseigentum steht, nicht aber wenn die Begründung von Wohnungseigentum bloß beabsichtigt ist (LG Innsbruck vom 20. 3. 1981, 3 R 213/81).

2.4.2. Schätzung einer Liegenschaft zu mehreren Stichtagen – ein oder mehrere Gutachten

In der Entscheidung des OLG Wien vom 26. 11. 1981, 12 R 161/81, wurde die Frage, wie die einem Sachverständigen auftragene Schätzung einer Liegenschaft zu drei bestimmten Stichtagen (1964 – 1974 – 1980) zu honorieren sei, dahin beantwortet, daß drei Gutachten vorliegen, für die dreimal die Gebühr für Mühewaltung nach § 51 Abs. 1 Z 1 GebAG 1975 zuzuerkennen sei. Die Ermittlung der Schätzwerte einer Liegenschaft zu verschiedenen Stichtagen umfassen jeweils mehrere Schätzungen, die nicht bloß mit der einfachen Gebühr nach dem derzeitigen Verkehrswert der geschätzten Liegenschaft abgegolten werden können, zumal die Schätzung einer Liegenschaft zu mehreren Zeitpunkten jeweils „Momentaufnahmen“ seien, die jede für sich eingehende Erhebungen und eine unterschiedliche Vorgangsweise bei der Bemessung erforderten. Wie die Rechtsprechung zum **Ärztetarif** nach § 43 GebAG 1975 ausgeführt hat (vgl. MSA GebAG 1975, § 43/3 und „Der Sachverständige“ 1977, Heft 4, Seite 19), gibt das Gesetz zur Lösung des Problems, ob die Begutachtung mehrerer Fragen ein oder **mehrere** Gutachten darstellt, lediglich durch den § 48 GebAG 1975 (Tarif für Sachverständige für das Kraftfahrwesen) eine Auslegungshilfe. Denn einem Kraftfahrzeugsachverständigen stehen die in dieser Bestimmung festgesetzten Gebühren kumulativ zu, auch wenn nur ein zusammenfassendes Gutachten vorliegt (vgl. MSA GebAG 1975, § 48/Anm. 1). Die aus dieser Regelung zu gewinnenden **maßgeblichen Kriterien** für die Beurteilung, ob im Einzelfall mehrere, gesondert zu honorierende Gutachten vorliegen, sind etwa, ob für die Begutachtung jeder der mehreren Fragen die dem Sachverständigen eigene Fachkenntnis erforderlich war, ob die Erhebung eines weitergehenden, für die Begutachtung der anderen Fragen jeweils nicht bedeutsamen Befundes notwendig war und ob durch die Beantwortung der einen Frage nicht die weiteren vom Richter selbst gelöst werden konnten. Die Anwendung dieser Kriterien ergibt, daß für die Schätzung zu jedem Stichtag – neben allgemeinen, für alle Stichtage gleichen Feststellungen – jeweils ein eigener, nur für den bestimmten Stichtag bedeutsamer Befund und eine die jeweiligen Besonderheiten berücksichtigende Wertermittlungsmethode erforderlich waren. Für die Schätzwertberechnungen zu den einzelnen Stichtagen waren die dem Sachverständigen eigenen Fachkenntnisse notwendig, und es konnten die Schätzwerte für die weiteren Stichtage nicht durch einfache, auch vom Erstgericht

selbst durchführbare Berechnungen ermittelt werden. Die sich bei der Schätzung zu mehreren Stichtagen ergebenden Überschneidungen hinsichtlich der Befundaufnahme vermögen nichts daran zu ändern, daß es sich bei den einzelnen Stichtagsgutachten um Leistungen handelt, denen auch nach dem gerichtlichen Auftrag eine im wesentlichen selbständige Bedeutung zukommt und die daher jeweils gesondert zu honorieren sind (vgl. auch die Erwägungen in MSA GebAG 1975, § 48/Anm. 1).

2.4.3. Augenschein unter Zuziehung der Parteien im Schätzungsverfahren (Mühewaltungsgebühr nach § 35 Abs. 1 GebAG 1975)

Nach § 35 Abs. 1 GebAG 1975 hat der Sachverständige für die Zeit der Teilnahme an einer im Auftrag des Gerichtes durchgeführten Ermittlung – auch wenn keine Gerichtsperson anwesend war (vgl. RV zum § 24 in MSA GebAG 1975, Seite 120) – Anspruch auf eine besondere Gebühr für Mühewaltung. Andererseits wird durch den Tarif nach § 51 Abs. 1 Z 1 GebAG 1975 die Mühewaltung für Befund und Gutachten honoriert. Dies wirft die Frage auf, ob und unter welchen Voraussetzungen für eine Befundaufnahme auch die Mühewaltungsgebühr nach § 35 Abs. 1 GebAG 1975 gebührt. Denn nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist wohl jede Befundaufnahme auch eine „im Auftrag des Gerichtes durchgeführte Ermittlung“ (vgl. Krammer, Gebühr für die Teilnahme an einer im Auftrag des Gerichtes durchgeführten Ermittlung in „Der Sachverständige“ 1978, Heft 2, Seite 11). Die Erläuterungen der RV zum § 35 GebAG 1975 führen u. a. aus, daß die Durchführung einer Ermittlung im Auftrag des Gerichtes besondere Aufmerksamkeit und Anstrengung erfordere, um die für die vom Sachverständigen zu erbringende Leistung wesentlichen Verhandlungsergebnisse (z. B. Parteierklärungen, Beweisaussagen usw.) geistig aufzunehmen. Es wäre daher zu wenig, den Sachverständigen für diesen Zeitraum nur mit der Gebühr nach § 32 GebAG 1975 zu entschädigen. Der Sachverständige solle daher ohne Unterschied, ob er nach einem Tarif oder nach § 34 Abs. 2 oder 3 GebAG 1975 für seine Mühewaltung entlohnt werde, für die Zeit der Teilnahme an einer Ermittlung Anspruch auf eine besondere Gebühr für Mühewaltung haben (vgl. MSA GebAG 1975, Seite 146). Als mit der Gebühr für Mühewaltung nach dem Tarif des § 51 GebAG 1975 abgegoltene Vorbereitungsarbeiten und Befundaufnahme werden nur jene Erhebungen anzusehen sein, die mit jeder Liegenschaftsschätzung üblicherweise verbunden sind (z. B. Besichtigung, Erhebung im Grundbuch und im Vermessungsamt) und die nicht durch verfahrensspezifische Umstände (z. B. die Anwesenheit von Parteien und Beteiligten usw.) erschwert sind (vgl. Krammer a. a. O., Seite 13 f; MSA GebAG 1975, § 51/Bemerkungen zu den Entscheidungen 1 bis 4). Eine solche Erschwerung der Befundaufnahme liegt daher vor, wenn der Sachverständige nach dem ihm erteilten gerichtlichen Auftrag vor der Befundaufnahme die Parteienvertreter zu verständigen hatte und an dem vom Sachverständigen abgehaltenen Augenschein die Parteienvertreter teilgenommen haben. Dem Sachverständigen ist daher für einen solchen Augenschein auch die Mühewaltungsgebühr nach § 35

Abs. 1 GebAG 1975 zuzuerkennen (vgl. OLG Wien vom 26. 11. 1981, 12 R 161/81).

3. Zeugengebühren

Aus dem Bereich des Zeugengebührenrechts werde ich mich nur mit den Fragen der Entschädigung für Zeitversäumnis bei selbständig Erwerbstätigen und mit den Stellvertreterkosten beschäftigen. Abschließend möchte ich hinsichtlich der Zeugengebühren einige Anregungen für Änderungen des GebAG 1975 erstatten.

3.1. Entschädigung für Zeitversäumnis bei selbständig Erwerbstätigen (§ 3 Abs. 1 Z 2 lit. b GebAG 1975)

Mit diesem schwierigen Problem habe ich mich in mehreren Vorträgen auf Tagungen der Bezirksrevisoren und der Prüfungsbeamten der Oberlandesgerichte befaßt. Das in dieser Frage ergangene Erkenntnis des VwGH vom 20. 10. 1980, Zl. 1743/80-3, geht meines Erachtens von einer zu engen Wortinterpretation aus, wenn es letztlich meint, § 3 Abs. 1 Z 2 lit. b GebAG 1975 stelle auf den konkreten **Vermögensschaden** des Zeugen ab. Denn dann wäre wohl auch beim unselbständig erwerbstätigen Zeugen stets zu prüfen, ob er nicht durch – im übrigen besser bezahlte – Überstunden den während der Inanspruchnahme als Zeuge entgangenen Verdienst ausgeglichen hat oder ausgleichen hätte können. Nichts anderes – nämlich die Verrichtung seiner Arbeit zu einer anderen Zeit als der der Zeugeninanspruchnahme – verlangt man aber vom selbständig Erwerbstätigen, wenn man bei ihm die Entschädigung für Zeitversäumnis vom Nachweis eines konkreten Schadens abhängig macht. Ausgehend von dem Grundanliegen des GebAG 1975 – möglicher Ausgleich der dem Zeugen entstehenden finanziellen Einbußen (vgl. RV, Allgemeines, MSA Nr. 40, 77) – bietet sich als Anknüpfungspunkt für die Entschädigung für Zeitversäumnis nicht der Vermögensschadensbegriff, sondern der konkrete finanzielle Wert einer Arbeitszeiteinheit (einer Stunde) an. Auch bei selbständig Erwerbstätigen kann in der Regel der Wert einer Arbeitszeiteinheit konkret und mit hinlänglicher Bestimmtheit ermittelt werden. Die sich aus dem Erkenntnis des VwGH ergebende Konsequenz, daß die Zeit eines selbständig Erwerbstätigen praktisch keinen erfaßbaren Wert habe und daher günstigenfalls § 18 Abs. 2 GebAG 1975 anzuwenden sei, kann bei dieser Ermittlungsmethode vermieden werden. Auch ist bei dieser Vorgangsweise die Gleichbehandlung von unselbständig und selbständig Erwerbstätigen gewährleistet. Da stets der konkrete finanzielle Wert einer Arbeitsstunde zu errechnen ist, würde – entgegen den Bedenken des VwGH – weder das Wort „tatsächlich“ im § 3 Abs. 1 Z 2 lit. b GebAG 1975 inhaltsleer, noch würde die Bestimmung des § 18 Abs. 2 GebAG 1975 (Pauschalbetrag pro Stunde bei unterbliebener Bescheinigung der Höhe des Einkommensentgangs) ihren Anwendungsbereich verlieren, zumal in nicht wenigen Fällen der Zeuge seine Einkommensverhältnisse nicht bescheinigt oder aus anderen Gründen eine Arbeitszeitwertrechnung nicht möglich ist. Es entspricht aber meines Erachtens nicht den Intentionen des Gesetzes in **allen** Fällen, in denen

Aktuelle Fragen zum Gebührenrecht

die Bescheinigung des Einkommensentgangs schwierig ist – also insbesondere bei Angehörigen freier Berufe –, die Entschädigung für Zeitversäumnis stets nach § 18 Abs. 2 GebAG 1975 festzusetzen. Der VwGH selbst hat in dem erörterten Erkenntnis ausgesprochen, daß er das durch seine Gesetzesauslegung gewonnene Ergebnis für unbillig halte; er hat aber hinzugefügt, daß es nicht Sache von Organen der Vollziehung sei, allfällig bewußte Mängel des Gesetzes zu korrigieren.

Ausgehend von den dargelegten Überlegungen, aber auch unter Beachtung der Problematik der Verfahrensgestaltung (einseitiges Bescheinigungsverfahren) und von praktischen Erwägungen (Verfahrensführung durch Kostenbeamten, also zumeist C-Beamten) meine ich, daß dieses unbefriedigende Ergebnis weitgehend bei folgender, den Wertungen des GebAG 1975 am besten entsprechender Berechnungsart vermieden werden kann: Auch beim selbständig Erwerbstätigen, insbesondere beim freiberuflich Tätigen, ist der konkrete finanzielle Wert einer Arbeitszeiteinheit zu ermitteln. Dieser Wert kann aus den konkreten Einkommensverhältnissen gewonnen werden, die den Arbeitseinsatz und die Verdienstmöglichkeiten des Selbständigen widerspiegeln. Die Berechnung des konkreten Wertes der Arbeitszeiteinheit muß daher vom konkreten Durchschnitts-Nettoarbeitseinkommen des Zeugen ausgehen, das dieser durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder einer anderen gleich aussagekräftigen Urkunde zu bescheinigen hat. Eine gewisse Vergrößerung (Einkommensteuerbescheid aus dem Vorjahr oder noch länger zurückliegend) kann und muß aus verfahrensökonomischen Gründen in Kauf genommen werden (vgl. § 273 Abs. 1 ZPO). Um einen Stundensatz zu errechnen, ist das Jahresnettoarbeitseinkommen durch einen Faktor – abhängig von der Zahl der Arbeitstage – zu teilen. Nachdem bei der Gebührenbemessung zunächst verschiedene Faktoren (z. B. 1920 = 240 Arbeitstage jährlich à acht Stunden oder 1980 = 210 Arbeitstage jährlich) verwendet wurden, hat sich in der Verwaltungspraxis schließlich der **Divisor 1800** (= 225 Arbeitstage jährlich) durchgesetzt.

Die Berechnung des Einkommensentganges bei selbständig Erwerbstätigen nach dem letzten konkreten **Jahres-Nettoarbeitseinkommen** wird im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien nunmehr bereits seit Jahren mit gutem Erfolg praktiziert. Diese Berechnungsart bewährt sich vor allem bei Ärzten, bei denen die Bestellung eines Stellvertreters im Sinn des § 3 Abs. 1 Z 2 lit. c GebAG 1975 wegen der Bestimmung des § 7 Abs. 2 Ärztesgesetz nicht in Frage kommt, weil Ärzte ihren Beruf persönlich und unmittelbar ausüben müssen (vgl. Krammer, Der Arzt als Zeuge, Österreichische Ärztezeitung 1982, Heft 9, 570 ff), aber auch bei allen Angehörigen freier Berufe, weil sich das im Einkommensteuerbescheid ausgewiesene Einkommen in der Regel mit dem Arbeitseinkommen deckt. Allerdings kann die erwähnte Berechnungsmethode auch bei anderen selbständig Erwerbstätigen angewendet werden, nur müssen dann bestimmte Einkommensarten (etwa Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung) ausgeschieden und die nach einer Einkommensteuertabelle fiktiv ermittelte Einkommensteuer abgezogen wer-

den. Bei Einkünften aus Gewerbebetrieb wird es wohl auf den Umfang der tatsächlichen Mitarbeit des Gewerbebetriebsinhabers ankommen. Das Problem der Sonderausgaben wurde dahin gelöst, daß sie zwar bei der Steuererrechnung, nicht aber bei der Einkommensermittlung berücksichtigt werden, weil sie in Wahrheit nur eine Möglichkeit der Einkommensverwendung darstellen (steuerpflichtiges Einkommen + Sonderausgaben – Einkommensteuer, bei deren Berechnung die Sonderausgaben berücksichtigt wurden = maßgebliches Nettoeinkommen).

Trotz anfänglichem Widerstand der Wiener Handelskammer wurden im Oberlandesgerichtssprengel Wien die bei der Bestimmung der Zeugengebühren bewährte Vorgangsweise auch bei der Bestimmung der Gebühren der **Arbeitsgerichtsbeisitzer** eingeführt und werden in diesem Bereich die Handelskammerbestätigungen über den Einkommensentgang, die grundsätzlich abstrakt abgefaßt sind, nicht mehr anerkannt. Nach verschiedenen Schwierigkeiten bei der Umstellung der Berechnung funktioniert auch bei den Arbeitsgerichtsbeisitzern die meines Erachtens dem Einzelfall besser gerecht werdende neue Ermittlungsmethode für den Einkommensentfall.

Die oben dargestellte Bemessungsmethode für die Entschädigung für Zeitversäumnis selbständig Erwerbstätiger wird nunmehr auch vom BMJ in seinem an die Präsidenten der Oberlandesgerichte gerichteten Erlaß vom 23. 6. 1983, 11.802/17-1/5/83, vertreten, der an alle mit Zeugengebührensachen befaßte Stellen (vor allem Kostenbeamte, Revisoren, Prüfungsbeamte) weitergeleitet wurde.

3.2. Entschädigung für Zeitversäumnis bei selbständig erwerbstätigen Sachverständigen, die später als Zeugen vernommen werden

War ein selbständig Erwerbstätiger als gerichtlicher Sachverständiger in einem Verfahren tätig und wird er in der Folge im selben Verfahren oder in einem anderen über diesbezügliche Wahrnehmungen als Zeuge vernommen (z. B. ein ärztlicher SV) – zur Problematik dieser Vorgangsweise soll hier nicht Stellung genommen werden –, so scheint es mir durchaus vertretbar, die **Entschädigung für Zeitversäumnis** nach §§ 32 und 33, also wie für Sachverständige zu bemessen. Diese Bemessung ist gegenüber der Berechnung nach dem nachgewiesenen Nettoeinkommen wesentlich einfacher und im Hinblick auf den engen Zusammenhang mit der Sachverständigentätigkeit wohl gerechtfertigt. Eine Ausdehnung dieser Vorgangsweise auf alle selbständig Erwerbstätigen, die gleichzeitig auch Sachverständige sind, halte ich für nicht vertretbar, weil das Gesetz bei der Regelung der Entschädigung für Zeitversäumnis für Sachverständige und Zeugen doch Wertungsunterschiede macht.

3.3. Entschädigung für Zeitversäumnis – Kosten eines Stellvertreters (§ 3 Abs. 1 Z 2 lit. c GebAG 1975)

Die Nichtanerkennung von Kammerbestätigungen und die konsequente Handhabung der Nachweispflicht für den Einkommens-

entgang bei selbständig Erwerbstätigen (Vorlage des Einkommensteuerbescheides) haben im OLG-Sprengel Wien zu einer merklichen Zunahme der Inanspruchnahme von Stellvertreterkosten geführt. Zu überprüfen ist aber nicht nur, ob der Zeuge tatsächlich einen Vertreter bestellt und das angesprochene Entgelt entrichtet hat, sondern ob diese Bestellung auch notwendig war, und zwar sowohl hinsichtlich der Vertretung an sich als auch hinsichtlich der erforderlichen Dauer. Weiters ist die Angemessenheit des Entgelts zu prüfen (vgl. VwGH vom 28. 1. 1983, ZI. 82/17/0078-9). Die Angemessenheitsprüfung, aber auch die Überprüfung der Notwendigkeit ist jedoch schwierig.

a) *Bei der Angemessenheitsprüfung* wird man sich in der Regel auf Gebühren- und Honorarordnungen verschiedener Berufszweige stützen können (so auch VwGH vom 28. 1. 1983, ZI. 82/17/0078-9). Wenn solche fehlen, wird der Kostenbeamte doch wieder Kammerbestätigungen heranziehen müssen oder aber – bei Bedenken – die Gemeinde oder Bezirkshauptmannschaft um eine Stellungnahme zur Angemessenheit ersuchen. Dabei ist zu beachten, daß derartige Auskünfte – zumindest nach Ansicht von Aufsichtsbehörden – nicht zum gesetzlichen Wirkungskreis der Gemeinden oder der anderen Gebietskörperschaften gehören und daher nicht selten abgelehnt werden. Letztlich wird das entscheidende Organ die Prüfung der Angemessenheit nach seiner Erfahrung vorzunehmen haben.

b) *Notwendigkeitsprüfung:* In der Regel – von besonderen Ausnahmefällen abgesehen – wird man die Notwendigkeit der Bestellung eines Stellvertreters mangels Kenntnis der Umstände des Falles nur schwer prüfen können und sich auf die Erklärung des Zeugen, für die er letztlich strafrechtlich verantwortlich ist, verlassen müssen. Probleme bereitet aber auch ein zeitlich ungewöhnlicher Umfang der Stellvertreterbeziehung (z. B.: Ein selbständiger Autobusunternehmer begehrt 8000 Schilling für einen Stellvertreter, weil er für eine Italienfahrt, die er sonst selbst verrichtet hätte, einen Chauffeur aufgenommen hat). Bei der Notwendigkeitsprüfung ist auf die aus § 4 Abs. 2 GebAG 1975 zu erschießende Wertung des Gesetzes Bedacht zu nehmen. Das bedeutet, daß ein dem Gericht unbekannter Umstand (Zureise des Zeugen von einem entfernteren Ort als dem Zustellort – hier: wegen besonderer Umstände besonders hohe Stellvertreterkosten) nur dann eine höhere Gebühr rechtfertigt, wenn der Zeuge diesen Umstand dem Gericht unverzüglich angezeigt und das Gericht trotzdem die Ladung nicht rechtzeitig widerrufen hat oder wenn – trotz Unterbleibens der Anzeige – die Vernehmung jedenfalls erforderlich war und auch bei Anzeige nicht verlegt worden wäre. Bezüglich dieses Umstandes wäre eine Äußerung des Richters – gleichfalls analog zu § 4 Abs. 2 GebAG 1975 – einzuholen. Stellt sich heraus, daß eine Stellvertreterbestellung im begehrten Ausmaß nicht notwendig war, so darf dennoch das Begehren auf Entschädigung für Zeitversäumnis nicht zur Gänze abgewiesen werden, weil dem Zeugen jedenfalls die Entschädigung von Stellvertreterkosten in dem vom Gericht erwarteten zeitlichen Ausmaß, nämlich für die Dauer seiner Inanspruchnahme als Zeuge, zusteht.

c) *Ermittlung der Stellvertreterkosten:* § 17 regelt für alle Fälle der

Entschädigung für Zeitversäumnis den Zeitraum, für den die Entschädigung gebührt. Dieser Zeitraum ist daher auch für die Ermittlung der Stellvertreterkosten maßgeblich, eine gesonderte Verrechnung von Wegzeit – um an den Ort zu gelangen, wo die Stellvertretung zu leisten ist und wieder zurück – und von anderen Nebenspesen (Fahrkosten) sieht das GebAG 1975 nicht vor. Allerdings sind diese Kosten und Spesen bei den global zu verzeichnenden Stellvertreterkosten zu berücksichtigen. Bei der Angemessenheitsprüfung muß darauf Bedacht genommen werden. Letztlich handelt es sich um eine Frage der internen Kalkulation der Stellvertreterkosten. Für die Heranziehung eines weit entfernt wohnenden Stellvertreters, bei dem diese Nebenkosten bedeutend sind, wird die Notwendigkeit, gerade diese Person als Stellvertreter heranzuziehen, besonders zu bescheinigen sein; allenfalls werden fiktiv errechnete Stellvertreterkosten zuzusprechen sein (vgl. dazu Präs OLG Wien vom 16. 7. 1982, Jv 8865-14e/82).

3.4. Anregungen zur Änderung des GebAG 1975 hinsichtlich der Zeugengebühren

Ich halte das Zeugengebührenrecht in einigen Punkten für änderungsbedürftig und habe schon bei verschiedenen Anlässen – mit ausführlicher Begründung – gesetzliche Änderungen angeregt. Abschließend möchte ich meine Vorschläge kurz zusammenfassen:

3.4.1. Die *Begriffsbestimmung des Zeugen* im § 2 Abs. 1 GebAG 1975 ist zu eng. Als Zeuge ist auch jene Person anzusehen, die von einem gerichtlich beauftragten Sachverständigen zum Zweck der Befundaufnahme geladen wird. Eine diesbezügliche Klarstellung im § 2 Abs. 1 GebAG 1975 wäre wünschenswert.

3.4.2. § 3 GebAG 1975, der den Umfang der Zeugengebühr durch eine – wohl taxative – Aufzählung umschreibt, hat sich in der Praxis als ergänzungsbedürftig erwiesen. Gelegentlich erwachsen Zeugen unvermeidliche Ausgaben, die aber nicht ersetzt werden können, weil sie – auch bei extensiver Auslegung – nicht unter die einzelnen im § 3 GebAG 1975 aufgezählten Auslagen und Kosten subsumiert werden können (z. B. die Kosten eines Babysitters, den eine berufstätige Zeugin aufnehmen muß, weil eine Nächtigung im Gerichtsort erforderlich ist, um der Zeugenpflicht nachkommen zu können; Stornogebühr für eine auf Grund einer Zeugenladung unterbliebene Flugreise u. a.).

§ 3 Abs. 1 GebAG 1975 sollte daher als Z 3 eine – § 16 letzter Halbsatz GebAG 1975 ähnliche – Bestimmung angefügt werden, daß die Gebühr des Zeugen auch den Ersatz der unbedingt notwendigen weiteren Auslagen umfaßt, die dem Zeugen durch seine Ladung unvermeidlich erwachsen (ebenso die Anregung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien an das Bundesministerium für Justiz vom 31. 10. 1976, Jv 7779-14e/76).

3.4.3. Die für die Praxis der Kostenbeamten zu komplizierten Bestimmungen des GebAG 1975 über die Entschädigung für Zeitversäumnis sollten vereinfacht und für diesen Anspruch ein fester Betrag vorgesehen werden, der allerdings deutlich über dem des § 18 Abs. 2 GebAG 1975 liegen müßte: etwa 120 Schilling (vgl. die

(Fortsetzung auf Seite 18)

Hans Huberger und Georg Schörner¹

Die Umweltverträglichkeitsprüfung – Ein neuer Weg für Österreich?

A) Grundlagen und Ausgangssituation

In der Umweltpolitik der letzten Jahre kristallisierte sich international in einem immer stärkeren Ausmaß der Begriff der *Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)* heraus. Die internationale Umweltdiskussion konzentrierte sich neben anderen Problemen auf eine zentrale Frage: Welches Projekt verträgt sich mit dem Umweltschutzgedanken und welches nicht? Diese Frage führte in ihrer Beantwortung stetig zu einer Abwägung der Vor- und Nachteile eines Projektes hinsichtlich der Umweltmaterie, das heißt zu einer ersten Form der Umweltverträglichkeitsprüfung, auch wenn dies oft nur unter dem Zwang der Öffentlichkeit geschah. Aus diesen Zeitmotiven heraus entstanden sowohl auf bundes- als auch auf landesgesetzlicher Ebene Ansätze eines Umweltdenkens. Im Gegensatz zu Nordamerika, wo derartige Verfahren wegen ihres Wesens neu entstanden, ist die Problematik in Europa vielmehr in der Vielfalt der einzelnen Verfahren zu sehen. Dies bedeutet aber nicht die Überflüssigkeit und den Wegfall von Verfahren, sondern erfordert im Gegenteil den Aufbau einer Gesamtbetrachtungsweise.

Aus diesem Gedanken heraus erweist sich die Prüfung von Großvorhaben in einem zu schaffenden behördlichen Verfahren unter Gewährung der *rechtsstaatlichen Garantien* insbesondere im Aufbau eines Instanzenzuges unabdingbar notwendig.

Gerade der Bürger heute scheint mündiger geworden zu sein (Bürgerinitiativen, Bürgerpartizipation usw.), er reagiert empfindlich auf Umweltbeeinträchtigungen. Er nutzt heute in verstärktem Maß seine ihm zustehenden Rechte und beginnt, Umweltmißstände unter Anwendung seiner Mittel zu beeinflussen und zu verbessern. Von der politischen Seite her wird man diesen Bewegungen stärker und schneller Rechnung tragen müssen.

B) Rechtliche Grundlagen

Der Umfang der Umweltverträglichkeit nimmt besonderen Einfluß auf die traditionellen, insbesondere auf die im Grundrechtskatalog aufscheinenden Rechte. Aufgaben sind notwendig und umfassen in der rechtlichen Kodifizierung die verschiedensten Gebiete, wie z. B. Gewerberecht, Wasserrecht, Straßenverkehrsrecht sowie auf landesrechtlichem Gebiet die Raumordnungsgesetze.

Bauordnungen sowie Sonderbestimmungen über Entsorgungen, Müllbeseitigung und Naturschutz.

In allen diesen Normierungen sind umweltrelevante Regelungen enthalten, und daraus ließe sich der Vorwurf ableiten, es gebe bereits in den geltenden Bestimmungen entscheidende Absicherungen und Prüfungsmöglichkeiten. Diese Argumentation erscheint primär und oberflächlich betrachtet richtig, jedoch wird sich jedermann in der Praxis an Projekte erinnern, die letztlich „anders gelaufen“ sind.

Von grundlegender Bedeutung ist der *Öffentlichkeitscharakter* des zu schaffenden Verfahrens. Neben dem besonders wichtigen Effekt der Eliminierung von „Geheim“verfahren tritt der psychologische Effekt der Öffentlichkeitsarbeit auf. Der Initiator eines solchen Projektes muß die Reaktionen der Bevölkerung einkalkulieren. Der Vorteil für den Projektanten liegt jedoch in der Tatsache, daß damit weitgehend Bürgerinitiativen in fortgeschrittenem Bau- oder Betriebszustand ausgeschaltet werden und Kosteneinsparungen zu erlangen sind.

Ein besonders schwieriges Problem rechtlicher Natur ist verfahrensrechtlich gesehen der Parteienbegriff. Nach dem AVG ist Partei derjenige, der an einer Sache vermögens eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt ist. Hier ergeben sich in der Praxis beträchtliche Diskrepanzen. Während nach der Gewerbeordnung bei Veränderungen jeder Nachbar zu laden ist, ist dies bei Bauverhandlungen nicht immer der Fall. Nur am Rande sei auf die Problematik der übergangenen Rechte bei Wasserrechtsverfahren hingewiesen. Da es aber kein allgemeines Recht auf Umweltschutz bzw. das Recht auf eine reine Umwelt gibt, sind Rechtsmittel nur aus Gründen des Umweltschutzes aus formalrechtlicher Sicht aussichtslos.

C) Österreich

a) Allgemeines

Das weite Begriffsfeld des Umweltschutzes, nämlich als Gesamtheit der Maßnahmen und Bestrebungen, um die natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen zu erhalten oder ein bereits gestörtes ökologisches Gleichgewicht wieder auszugleichen bzw. im engeren Sinn als Schutz vor negativen Auswirkungen, die von der ökonomischen Tätigkeit des Menschen, seinen technischen Einrichtungen und sonstigen zivilisatorischen Gegebenheiten ausgehen, wobei die *Umweltvorsorge* (das heißt Maßnahmen und Techniken, die solche Schäden erst gar nicht aufkommen lassen sollen) im Vordergrund zu stehen hat, erzeugt zwangsläufig die Frage, von welcher Behörde hier

¹ Mag. DDr. Hans Huberger, Richter des Landesgerichtes, LG f. ZRS Wien; Dr. Georg Schörner, Forschungsinstitut für Energie- und Umweltplanung, allg. beeid. ger. Sachverständiger.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung – Ein neuer Weg für Österreich?

eingegriffen werden müßte! Dies gerade im Hinblick darauf, daß vorbeugende Tätigkeit effektiver und billiger ist als nachträgliche Sanierung.

Zwangsläufig drängt sich hier, ohne jetzt die Gerichte als Mülldeponie mißbrauchen zu wollen und alle neuen Kompetenzen gleichsam in Aufblähungsabsicht der Gerichtsbarkeit zuzuordnen, nur die *unabhängige Gerichtsbarkeit* auf. Ein solches Umweltschutzverfahren wäre konsequenterweise, um der Schwierigkeit und Vielschichtigkeit der Problematik gerecht zu werden, nicht im formell strenger gebundenen Zivilverfahren, sondern im Außerstreitverfahren anzusiedeln.

Innerhalb der Gesetzesinitiativen erscheint der Begriff der Umweltverträglichkeitsprüfung erstmals im Entwurf zum „Bundesgesetz über den Schutz der natürlichen Umwelt des Menschen“ (Umweltschutzgesetz 1975). Da diese Vorschläge zu einer gesetzlichen Regelung über das Diskussionsstadium im engen Kreis niemals hinausgingen, sind die damaligen Gedanken praktisch überholt.

b) Verfahrensrechtliche Überlegungen

Auch bei dieser neuen Materie sollte man sicher nicht in den Ruf nach neuen Spezialisten und Konzentration bei Spezialgerichten verfallen. Dennoch darf nicht übersehen werden, daß bei dieser neuen, Dimensionen sprengenden Zuständigkeit eine Überforderung des erkennenden Richters, der solche Fälle gelegentlich und fallweise zu bearbeiten hätte, eintreten würde. Ein Kompromißvorschlag ginge daher in die Richtung, daß im Rahmen der gerichtlichen Geschäftsverteilung, in gewisser Anlehnung an die Idee und Konstruktion der Familiengerichtsbarkeit, spezielle Abteilungen bei Bezirksgerichten oder Gerichtshöfen I. Instanz zu bilden wären. Für eine Kompetenz der *Gerichtshöfe I. Instanz* spräche vor allem auch die territoriale Gliederung und der Konnex und die bessere Kommunikation in den Städten mit Gerichtshöfen I. Instanz zu den Bezirksverwaltungsbehörden.

Wenn auch auf den ersten Blick ein Widerspruch zu den Eingangsbemerkungen hierin zu liegen scheint, daß das flexiblere und für solche besonders aufwendige und von der Problematik weitgestreute außerstreitige Verfahren besonders geeignet erschiene und die Zuständigkeit zu den Gerichtshöfen I. Instanz zugeordnet werden sollte, so ist der Hinweis auf die verschiedenen Ausprägungsformen des Außerstreitverfahrens (z. B. Registerverfahren, Todeserklärungs- und Kraftloserklärungsverfahren usw.) zielführend und völlig ausreichend.

Eine speziell zu lösende und sicherlich als Novum zu betrachtende Funktion wäre die zu schaffende Institution eines *Umweltanwaltes*, wobei zwar gedankliche Querverbindungen zur Tätigkeit der Staatsanwaltschaft im Eheverfahren gegeben sind, jedoch aus der Materie des Umweltschutzes heraus hier noch besondere Diskussionsansätze liegen. Eine als Denkansatz gangbare Lösung wäre die Befassung von Verwaltungsbeamten der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden, Landesregierungen oder des Ministeriums, denen in Ausübung ihrer Funktion als Umweltanwalt Parteienstellung im Rahmen des Außerstreitgesetzes einzuräumen wäre.

Die speziellen Verfahrensnormen sind naturgemäß mit den zu schaffenden materiell-rechtlichen Grundlagen abzustimmen und wären ohne Schwierigkeiten als besondere Verfahrensart im Außerstreitpatent unterzubringen. Eine Ausarbeitung solcher Verfahrensvorschriften weist eindeutig in die Richtung einer Annäherung an das Zivilprozeßverfahren unter Aufrechterhaltung der wesentlichen Vorteile des Außerstreitverfahrens als Gegensatz zum Zivilprozeßverfahren.

Besondere Überlegungen sind dem *Instanzenzug* zu widmen. Eine wichtige und generelle Forderung ist die Forderung nach der Öffentlichkeit des neu zu schaffenden Verfahrens. Gerade die besonderen Kriterien der Befassung der Öffentlichkeit mit Großprojekten, wobei auch den Medien ihre Rolle als „vierte Staatsgewalt“ zukommen wird, erfordert diese Öffnung zumindest auch im zweitinstanzlichen Verfahren.

Im durchzuführenden, sicherlich besonders umfangreichen und schwierigen Beweisverfahren tritt die Frage der *Befassung von Sachverständigen* auf. Gerade in den zur Diskussion stehenden Umweltverfahren wird die Befassung von Sachverständigen der verschiedensten Fachrichtungen unabdingbar sein, man denke z. B. an Fragen der Abwässer bei Großkläranlagen, Lärmbelastung bei Schotterwerken, technische Aufbereitungsverfahren, Luftverschmutzung bei Großkraftwerken usw. Aus dieser absichtlich unvollständigen, nur beispielhaft kurzen Aufzählung ist bereits für den Laien ersichtlich, daß Sachverständige aus den Bereichen Verkehr, Medizin, Technik, Raum- und Regionalplanung, Chemie und Physik usw. erforderlich wären. Die Verfasser wollen hier natürlich nicht eine neue Sachverständigengeneration und Aufblähung des Sachverständigenbeweises ins Auge fassen oder gar den Gerichtssachverständigen zum „Superrichter“ konstituieren, sondern der Problematik der weitgestreuten Sachfragen Rechnung tragen. Dies ist sicherlich nur durch eine Befassung der genannten Fachleute möglich, wobei eine Zusammenfassung der Arbeitsergebnisse z. B. durch den „*Sachverständigen für Umweltverträglichkeit*“ notwendig ist. Die besondere Verantwortung dieses *Koordinators* läge natürlich darin, sämtliche ermittelte Belastungswerte, die einzeln gesehen gerade noch unter den Grenzwerten liegen, in ihrem Zusammenwirken und der dadurch erreichten Potenzierung zu beurteilen. Gerade dadurch gewinnt aber die schaffende Teamarbeit besonderen Wert für den Leitgedanken des Umweltschutzes, aber auch volkswirtschaftlich gesehen von der Kostenbelastung her, da das Teamwork raschere und bessere Ergebnisse zu liefern imstande wäre. Um Mißverständnissen vorzubeugen, soll festgestellt werden, daß der „Sachverständige für Umweltverträglichkeit“ nicht als „Übergutachter“ gedacht ist, sondern, wie erwähnt, als *Koordinator* des Sachverständigenteams.

Die vorliegenden Überlegungen sollen derzeitige legistische Arbeiten nicht ersetzen, sondern sollen *Denkanstöße* zur derzeit laufenden Diskussion über dieses Thema darstellen, wobei von seiten der Autoren sowohl Beiträge aus der interessierten Leserschaft als auch Diskussionshinweise aus der Richterschaft mit Dank entgegengenommen und aufgegriffen werden.

Zeitversäumnis und Mühewaltung

1. Der Weg des Sachverständigen zur Fotokopieranstalt und zurück ist als Zeitversäumnis gemäß § 32 Abs. 1 GebAG zu honorieren.

2. Telefonate, die der Befundaufnahme dienen, stellen Mühewaltung dar und sind demgemäß zu entlohnen. (Oberlandesgericht Innsbruck, 15. 6. 1982, 1 R 185/82.)

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen mit 31.649,28 Schilling bestimmt und das Mehrbegehren in der Höhe von 6365,01 Schilling abgewiesen. Gegen den abweisenden Teil richtet sich der Rekurs des Sachverständigen mit dem Antrag, den Beschluß dahin abzuändern, daß die Gebühren in voller Höhe wie verzeichnet zugesprochen werden.

Der Rekurs ist berechtigt.

Die Abweisung des Mehrbegehrens von 6365,01 wurde vom Erstgericht damit begründet, daß dem Sachverständigen für die unter „Mühewaltung“ nach § 34 Abs. 2 GebAG verrechneten 22 Telefonate in der Gesamtdauer von 8,5 Stunden sowie für die verrechnete Zeitversäumnis von zwei Stunden für die Anfertigung von Kopien in einer Kopieranstalt, Binden des Gutachtens sowie die Übergabe und Erläuterung des Gutachtens bei Gericht keine Entschädigung zustehe. Die Anfertigung von Kopien und das Binden des Gutachtens sowie die Übergabe desselben hätten nämlich ohne weiteres durch eine Kanzleibedienstete erfolgen können und nicht durch den Sachverständigen selbst. Da nach der Rechtsprechung für die Abfassung und Absendung von Briefen keine Entschädigung für Mühewaltung gebühre, könne für Telefongespräche ebenfalls eine Entschädigung nicht zugesprochen werden, da diese in der Regel noch weniger Zeitaufwand erforderten. Der Rekurs des Sachverständigen ist berechtigt.

Nach § 32 Abs. 1 GebAG hat der Sachverständige für die Zeit, die er wegen seiner Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren außerhalb seiner Wohnung oder seiner gewöhnlichen Arbeitsstätte bis zur möglichen Wiederaufnahme der Arbeit besonders aufwenden muß, Anspruch auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis im Ausmaß von 147 Schilling für jede wenn auch nur begonnene Stunde. Dieser Anspruch besteht nur insoweit, als der Sachverständige für diese Tätigkeit nicht Anspruch auf eine Gebühr für Mühewaltung hat.

Der Sachverständige hat derzeit nach seinen glaubwürdigen Angaben kein eigenes Kopiergerät und verfügte im Monat Juli 1981, als er das Gutachten fertiggestellt hatte, auch nicht über eine Kanzleibedienstete, die er für diese Arbeiten heranziehen hätte können. Der Sachverständige mußte daher selbst von seinem Büro in der N.N.-Straße zur Kopieranstalt fahren, dort die Kopien (138 Stück) herstellen, sortieren, heften und binden und dann zum Postamt in der M.-Straße bringen. Daß diese Tätigkeit außerhalb der Arbeitsstätte des Sachverständigen einschließlich der Rückfahrt zum Büro mehr als eine Stunde in Anspruch genommen hat, ist glaubhaft. Dem Sachverständigen steht daher dafür

die verzeichnete Entschädigung für Zeitversäumnis im Ausmaß von zwei begonnenen Stunden, das sind 294 Schilling zuzüglich 18 Prozent Umsatzsteuer, gemäß § 32 Abs. 1 GebAG zu.

Die Gebühr für Mühewaltung ist, da ein gesetzlicher Tarif dafür nicht besteht, gemäß § 34 Abs. 2 GebAG nach der aufgewendeten Zeit und Mühe nach richterlichem Ermessen zu bestimmen. Der Sachverständige hat der von ihm verzeichneten Gebühr für Mühewaltung den der Höhe nach unbekämpften Honorartarif der Bundesberufsgruppe der Betriebsberater sowie einen Zeitaufwand von 47 Stunden zugrunde gelegt. Er hat über Aufforderung des Erstgerichtes diesen Zeitaufwand genau detailliert, wobei sich aus seiner Aufstellung (ONr. 16) ergibt, daß davon 8,5 Stunden auf 22 im einzelnen angeführte Telefonate mit den Parteien, deren Vertretern und dem Gericht entfallen. Diese Telefonate dienten nach Mitteilung des Sachverständigen der Einholung von Auskünften und der Klärung von für die Ausarbeitung des Gutachtens wesentlichen Sachverhalten.

Die Gebühr für Mühewaltung stellt nach § 34 Abs. 1 GebAG das dem Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zustehende Entgelt dar. Bei der Bemessung der Gebühr für Mühewaltung muß daher auch auf die Zeit, die der Vorbereitung des Gutachtens dient, Bedacht genommen werden (ExRPfISig. 1967/167). Hinsichtlich des für die Gebühr für Mühewaltung maßgeblichen Zeitaufwandes ist grundsätzlich von den Angaben eines gerichtlich beeideten Sachverständigen auszugehen und sind dessen Angaben so lang für wahr anzunehmen, als sich nicht konkret das Gegenteil ergibt (NotZ 1960, S. 127).

Im vorliegenden Fall ist somit davon auszugehen, daß die vom Sachverständigen verzeichneten Telefongespräche in einer Gesamtdauer von 8,5 Stunden der Informationsaufnahme und somit der Aufnahme des Befundes dienten, weshalb die dafür aufgewendete Zeit bei der Bemessung der Gebühr für Mühewaltung zu berücksichtigen ist (OLG Wien 9. 5. 1979, 21 Bs. 182/79 in „Der Sachverständige“ Nr. 2/80, S. 23).

Thema: Gewerbesteuer

Keine Gewerbesteuerpflicht des Sachverständigen, wenn die Sachverständigentätigkeit mit dem Tätigkeitsbild eines Ziviltechnikers vergleichbar ist, er also nicht bloß „Routinegutachten“ erstattet (FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland, 24. 12. 1982, GZ. 6/1 – 1472/2/82)

Der Berufungswerber war bis Oktober 1976 als Baumeister gewerblich tätig.

Wie eine die Jahre 1977 bis 1980 umfassende Betriebsprüfung feststellte, ist er seit diesem Zeitpunkt fast ausschließlich als Gutachter nach Brand-, Sturm- und Wasserschäden usw. für Versicherungen tätig. In geringem Umfang werden auch Grundstücks-

Schätzungsgutachten erstellt. Der Berufung ist in diesem Zusammenhang zu entnehmen, daß der Berufungswerber im Zug seiner Sachverständigentätigkeit auch Großbrandschäden, wie jene im Kaufhaus Gerngross und in der OeNB, begutachtet hat, wofür „ein einem Hochschulgebildeten entsprechendes Wissen von Nöten war“.

In Streit steht, ob die dem Berufungswerber zufließenden Einkünfte solche aus Gewerbebetrieb (Betriebsprüfung) oder solche aus selbständiger Arbeit (Berufung) sind.

Im Verlauf des Berufungsverfahrens vor der Abgabenbehörde zweiter Instanz legte der Berufungswerber unter anderem folgende Schätzungsgutachten vor:

Firma Sleepy, Vösendorf	167 Seiten
Teppichfabrik Bacher, Frankl & Co., GesmbH, Pottendorf	109 Seiten
Kaufhaus Gerngross	sehr umfangreich
Oesterreichische Nationalbank (inklusive Endbericht).	weit über 100 Seiten

Weiters beigebracht wurden Beispiele für Liegenschaftsschätzungen und die Gebührenordnung für Architekten (GOA).

Der Senat hat über die Berufung erwoogen:

Im vorliegenden Berufungsfall ist die Rechtsfrage strittig, ob der Beschwerdeführer Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Einkünfte aus selbständiger Arbeit bezieht bzw. bezogen hat.

Gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 EStG gehören zu den – nicht den gewerblichen Einkünften zuzurechnenden – Einkünften aus selbständiger Arbeit (vgl. auch § 1 Abs. 1 Gewerbesteuerergesetz) die Einkünfte aus freien Berufen. Das Gesetz bestimmt, daß dazu neben den Einkünften aus einer wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit auch Einkünfte aus bestimmten taxativ aufgezählten Berufstätigkeiten und diesen ähnlichen Berufen gehören. Zu den namentlich den freien Berufen zuzuordnenden Tätigkeiten gehört auch die Tätigkeit der Ziviltechniker.

Die Berechtigung der Ingenieurkonsulenten für das Bauwesen und der Zivilingenieure für das Bauwesen – letztere sind überdies im Rahmen ihrer Fachgebiete zu einer ausführenden Tätigkeit berechtigt – umfaßt gemäß § 5 Abs. 2 C lit. a des Ziviltechnikergesetzes, BGBl. Nr. 146/1957, „das gesamte Fachgebiet, insbesondere Straßen-, Wasser-, Tunnel-, Eisenbahn-, Seilbahn- und Tiefbauten, konstruktiver Hochbau und Industriebauten, ferner die mit diesen Bauten in Verbindung stehenden anderweitigen baulichen Herstellungen sowie einfache maschinelle und elektrotechnische Einrichtungen“. In allen Zweigen ihres Fachgebietes sind Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure auf Grund ihrer Befugnisse gemäß § 5 Abs. 1 des Ziviltechnikergesetzes, BGBl. Nr. 146/1957, berechtigt:

- zur Verfassung von Projekten, Plänen, Leistungsverzeichnissen und Voranschlägen;
- zur Überwachung und Leitung der Herstellung baulicher, technischer und betrieblicher Anlagen und Einrichtungen sowie deren Abrechnung und Abnahme (Kollaudierung);

c) zur laufenden Überprüfung und Überwachung von maschinellen Anlagen und Betriebseinrichtungen, Revisionen von Betriebskontrollen, sofern nicht durch gesetzliche Vorschriften eine besondere Befugnis gefordert wird;

d) zur Beratung und Durchführung von fachtechnischen Untersuchungen und Überprüfungen aller Art sowie Betriebsrationalisierungen;

e) zur Abgabe von Gutachten, Schätzungen und Berechnungen;

f) zur fachlichen Überprüfung der von anderer Seite verfaßten schriftlichen oder planlichen Unterlagen;

g) zur berufsmäßigen Vertretung von Parteien . . . einschließlich der Verfassung von Eingaben in technischen Angelegenheiten und zur berufsmäßigen Beratung in allen in das Fachgebiet einschlägigen Angelegenheiten;

h) zur Durchführung der mit vorstehenden Tätigkeiten zusammenhängenden Messungen.

Weitere Befugnisse der Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure sowie im besonderen der Ingenieurkonsulenten für Bauwesen ergeben sich aus § 6 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b des Ziviltechnikergesetzes.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen vom 28. Februar 1978, Zln. 1103, 1769/76, und vom 15. Juni 1979, Zln. 1696/76, 1706, 1707/79, ausgesprochen hat, ist die Tätigkeit eines rein planenden Baumeisters nicht gewerbsteuerpflichtig, so sie ausschließlich auf eine einem Zivilingenieur ähnliche Tätigkeit eingeschränkt ist (VGH vom 4. April 1978, Zln. 1088, 2413, 2414/76 und vom 19. Jänner 1979, Zl. 533, 593/78).

Aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Februar 1981, Zl. 14/1652/80, ist ersichtlich, daß der Verwaltungsgerichtshof allein auf den Inhalt einer Tätigkeit abstellt, ohne Rücksicht darauf, ob sie nun von einem Ziviltechniker oder einer hiezu nach gewerberechtlichen Vorschriften befugten Person ausgeübt wird.

Schließlich hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 1. Juli 1972, Zln. 13/1995/77, 13/2018/77, dargelegt, daß das Tätigwerden auf nur einem Teilgebiet für das Vorliegen einer freiberuflichen Tätigkeit nicht hinderlich ist (zunehmende Spezialisierung gerade im technischen Bereich).

Aus den im Berufungsverfahren vorgelegten Arbeitsunterlagen der Jahre 1977 bis 1980 geht hervor, daß der Inhalt der Tätigkeit des Berufungswerbers mit dem Tätigkeitsbild eines Zivilingenieurs für das Bauwesen durchaus vergleichbar ist.

Dafür sprechen nicht nur der Umfang und die bis ins Detail gehenden Berechnungen, sondern auch die hohe Qualität der beigebrachten Schätzungsgutachten. Nicht ohne Grund wird in der Vorhaltsbeantwortung vom 11. November 1982 darauf hingewiesen, daß das Endgutachten der Architekten der OeNB, den seinerzeitigen Brandschaden betreffend, weitestgehend die Ziffern aus dem Gutachten des Berufungswerbers übernommen hat.

Sieht man nun den vorliegenden Berufungsfall im Licht dieser Ausführungen, so kann nicht übersehen werden, daß der Berufungswerber auf einem Gebiet tätig ist (Gutachten, Schätzungen

(Fortsetzung auf Seite 18)

Veranstaltungen + Termine + Seminare

Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. (02 22) 42 45 46

Delegiertenversammlung

Einladung zu der am Freitag, dem 21. Oktober 1983, um 10 Uhr stattfindenden Delegiertenversammlung im Hotel Rosenberger, Wels, Adlerstraße 1, 1. Stock, im Salon Wels A.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Präsidenten des Hauptverbandes Baurat h. c. Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen
2. Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung vom 8. Oktober 1982
3. Tätigkeitsbericht des Präsidenten
4. Bericht des Kassaverwalters Komm.-Rat Kurt Brunner
5. Kenntnisnahme des Kassenberichts
6. Entlastung des Präsidiums
7. Festsetzung des von den Landesverbänden an den Hauptverband abzuführenden Beitrages
8. Änderung der Satzung
9. Behandlung von eingegangenen Anträgen
10. Festsetzung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung
11. Allfälliges

Internationales Fachseminar 1984 Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs veranstaltet vom Sonntag, dem 15. Jänner, bis Samstag, dem 21. Jänner 1984, das Fachseminar 1984 „Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden“ in Badgastein (Salzburg).

Neben den Fachvorträgen und Diskussionen sollen auch die persönlichen Kontakte und die Freizeit nicht zu kurz kommen.

Vortragende und Themen:

Vizepräsident Komm.-Rat Ing. Ludwig Breit: Die fach- und preisgerechte Reparatur

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Heribert Dienst: Was erwarten sich Richter und Justizverwaltung vom Sachverständigen?

Sachverständiger Hans Honigl: Der Reifen als Unfallursache

Sachverständiger Gerhart Lippitsch: Moderne Prüf- und Kontrollmöglichkeiten am Krafffahrzeug

Dr.-Ing. Antal Nádas: Sachverständigenwesen und Straßenverkehrsrecht in Ungarn

Hofrat des OGH Dr. F. Petrasch: Obliegenheitsverletzung und Leistungsfreiheit

Sachverständiger Fritz Sacher: Grundzüge der Unfallrückrechnung (insbesondere für Juristen)

Sachverständiger Ing. Wilhelm Silovsky: Verkehrslicht-Signalanlagen – Sicherheitseinrichtungen und deren technische Grenzen
Dr. Manfred Vötter: Die Lenkung und ihre Fehler als Unfallursache
Sachverständiger Helmut Walter: Möglichkeiten und Probleme der Unfallrehabilitation und -rekonstruktion

Der Preis für die Teilnahme an diesem Seminar beträgt inklusive 18 Prozent Mehrwertsteuer 2950 Schilling für jeden Teilnehmer und 200 Schilling für jede Begleitperson.

Auf Grund des überaus starken Andrangs der internationalen Seminare in den Vorjahren und des beschränkten Fassungsvermögens des Austria-Saales wird darauf hingewiesen, daß die Anmeldungen ausschließlich in der Reihenfolge des Einlangens berücksichtigt werden können.

Internationales Fachseminar 1984 Bauwesen für Sachverständige und Juristen

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs veranstaltet vom Sonntag, dem 22. Jänner, bis Samstag, dem 28. Jänner 1984, das Fachseminar 1984 „Bauwesen für Sachverständige und Juristen“ in Badgastein (Salzburg).

Neben den Fachvorträgen und Diskussionen sollen auch die persönlichen Kontakte und die Freizeit nicht zu kurz kommen.

Vortragende und Themen:

Sachverständiger Komm.-Rat Wilhelm Capellmann: Probleme bei der Bewertung von Miethäusern

Prof. Dipl.-Ing. Cziesielski: Fugenabdichtungen im Betonfertigteilbau – Schäden und Sanierung

Min.-Rat Dr. Herbert Ent: Die Haftung der Sachverständigen für Bauwesen und Liegenschaften

Sachverständiger Ing. Dr. Mag. Gerhard Hartmann: Die Önormen des Verdingungswesens, insbesondere unter Berücksichtigung der neuen Önormen B 2110 und A 2060

Professor Dr.-Ing. H.-G. Hettwer: Bauverfahren für Unterfahrung von Gleisanlagen (Bauen unter dem rollenden Rad)

Richter des OLG Wien Dr. Walter Meinhart: Die Prüf- und Warnpflicht des Unternehmers

Präsident Dr. Gerhard Sailer: Denkmalschutz und Sachverständigentätigkeit

Wissenschaftlicher Rat und Professor Dr.-Ing. H. R. Sasse: Die Adhäsion zwischen Anstrich und Untergrund – eine Haftungsfrage in zweifacher Hinsicht

Sachverständiger Ing. Erich Überer: Unfallwesen und Arbeitnehmerschutz am Bau

Der Preis für die Teilnahme an diesem Seminar beträgt inklusive 18 Prozent Mehrwertsteuer 2950 Schilling für jeden Teilnehmer und 200 Schilling für jede Begleitperson.

Auf Grund des überaus starken Andrangs der internationalen Seminare in den Vorjahren und des beschränkten Fassungsvermögens des Austria-Saales wird darauf hingewiesen, daß die Anmeldungen ausschließlich in der Reihenfolge des Einlangens berücksichtigt werden können.

Mitteilungen + Veranstaltungen + Seminare

Seminar über Gutachten in Haftpflichtversicherungsfällen (AHVB, EHVB)

Thema: Umfang der Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 1978 und EHVB 1978): sachliche (primäre und sekundäre Risikobegrenzung), zeitliche und örtliche Begrenzung. Besondere Bestimmungen über das Baugewerbe, Produkthaftpflichtrisiko und Gewässerschadenrisiko.

Abgrenzung der AHVB 1978 zu den ABHB (Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung des Bauhaupt-, Bauneben- und Bauhilfsgewerbes). Bezugshabende Tarifgrundsätze.

Das Preis-Leistungs-Verhältnis der Haftpflichtversicherung – dargestellt an praktischen Fällen.

Das Versicherungsgutachten – Erwartungen des Versicherers (Fallbeispiel).

Architektenhaftpflicht.

Termin: Mittwoch, 28. und Donnerstag, 29. September 1983

Seminarleiter: Professor Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien,

Baurat h. c. Architekt Dipl.-Ing. Gerhard Dubin,

Werner Achatz, Prokurist der Zürich Kosmos Versicherung.

Der Preis für dieses zweitägige Seminar, welches – wie immer – im Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach bei Wien, stattfindet, beträgt 2832 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 2478 Schilling, einschließlich zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 18prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr).

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Hauptverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „Tulbingerkogel“, Telefon 0 22 73/73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Seminar über Gutachten in Versicherungsfällen (Schadensversicherung)

(8. Wiederholung)

Thema: Gesetzliche und vertragliche Normen der Schadensversicherung, Beurteilungsgrundlagen im Einzelfall, wichtige Sachversicherungsbedingungen, Sturmschadenversicherung, Leitungswasserschaden-Versicherung, Schadensgutachten.

Termin: Montag, 3. und Dienstag, 4. Oktober 1983

Seminarleiter: Professor Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien, Direktor Alfred Rahn, Mag. Herbert Kunz.

Der Preis für dieses zweitägige Seminar, welches – wie immer – im Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach bei Wien, stattfindet, beträgt 2832 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 2478 Schilling, einschließlich zweier Mittagessen, umfangrei-

cher Skripten sowie der 18prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr).

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Hauptverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „Tulbingerkogel“, Telefon 0 22 73/73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. (02 22) 42 45 46

Seminare für Sachverständige

(34. und 35. Wiederholung)

Thema: Gerichts- und Privatgutachten – Schadensanalyse – Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß und Schiedswesen – Verhalten vor Gericht – Gebühren – Schadenersatzrecht. Beweissicherung u. a.

Termin: Montag, 19. und Dienstag, 20. September 1983

Montag, 17. und Dienstag, 18. Oktober 1983

Seminarleiter: Prof. Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien

Der Preis für dieses zweitägige Seminar, welches wie immer im Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach bei Wien, stattfindet, beträgt 2832 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 2478 Schilling, einschließlich zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 18prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr).

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „Tulbingerkogel“, Telefon 0 22 73/73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Liegenschaftsschätzungsseminar

(42. Wiederholung)

Thema: Liegenschaftsschätzungen (Schätzung im allgemeinen, nach der Realschätzordnung, zu Enteignungszwecken sowie Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975).

Mitteilungen + Veranstaltungen + Termine

Tagungsort: Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach bei Wien

Termin: Mittwoch, 5. Oktober 1983

Seminarleiter: Professor Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien

Der Preis für dieses Seminar (von zirka 9 bis 17 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen und zirka 200 Seiten Skripten (mit ausführlichen Mustergutachten für alle in Frage kommenden Fälle) sowie der 18prozentigen Umsatzsteuer 1652 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 1475 Schilling.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von 450 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Seminar über Flachdachschäden

(1. Wiederholung)

Thema: Insbesondere Schadensfälle bei Flachdächern, Terrassen und Tiefgaragen. Bezuhabende Baugesetze, Bauordnungen, Önormen, DIN-Normen, SIA-Normen, Fachregeln und Richtlinien. Vortrag mit Lichtbildern, Zeichen- und Rechenübungen, Mustern, Seminarmappe und Diskussion.

Termin: Montag, 26. und Dienstag, 27. September 1983

Seminarleiter: Ing. Hubert Steiner, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Konsulent für Bauphysik, Innsbruck

Der Preis für dieses zweitägige Seminar, welches wie immer im Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach bei Wien, stattfindet, beträgt 2832 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 2478 Schilling, einschließlich zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 18prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr).

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „Tulbingerkogel“, Telefon 0 22 73/73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Landesverband für Tirol und Vorarlberg

6020 Innsbruck, Purtschellerstraße 10

Tel. (0 52 22) 4 25 22

Seminar für Sachverständige

(5. Wiederholung)

Thema: Gerichts- und Privatgutachten – Schadensanalyse – Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß und Schiedswe-

sen – Verhalten vor Gericht – Gebühren – Schadenersatzrecht. Beweissicherung u. a.

Tagungsort: Hotel-Restaurant Villa Blanka, Weiherburggasse 8, 6020 Innsbruck

Termin: Dienstag, 11. und Mittwoch, 12. Oktober 1983

Seminarleiter: Prof. Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien

Der Preis für dieses zweitägige Seminar beträgt 2832 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 2478 Schilling, einschließlich zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 18prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr).

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes Tirol und Vorarlberg zu richten, der diese dann an den Organisator weiterleitet. Die Teilnehmerzahl ist mit 35 Personen beschränkt.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, mit den entsprechenden Hotels Verbindung aufzunehmen (z. B. Hotel Villa Blanka, Telefon 0 52 22/3 77 71, bzw. Hotel Europa, Telefon 0 52 22/3 55 71).

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Liegenschaftsschätzungsseminar

(3. Wiederholung)

Thema: Liegenschaftsschätzungen (Schätzung im allgemeinen, nach der Realschätzordnung, zu Enteignungszwecken sowie Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975).

Tagungsort: Hotel-Restaurant Villa Blanka, Weiherburggasse 8, 6020 Innsbruck

Termin: Donnerstag, 13. Oktober 1983

Seminarleiter: Prof. Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien

Der Preis für dieses Seminar (von zirka 9 bis 17 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen und zirka 200 Seiten Skripten (mit ausführlichen Mustergutachten für alle in Frage kommenden Fälle) sowie der 18prozentigen Umsatzsteuer 1652 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 1475 Schilling.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten, der diese dann an den Organisator weiterleitet. Die Teilnehmerzahl ist mit 35 Personen beschränkt.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, mit den entsprechenden Hotels Verbindung aufzunehmen (z. B. Hotel Villa Blanka, Telefon 0 52 22/3 77 71, bzw. Hotel Europa, Telefon 0 52 22/3 55 71).

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von 450 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Mitteilungen + Veranstaltungen + Termine

Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Keplerstraße 10

Tel. (03 16) 91 10 18

1. Grundseminar für Sachverständige

Thema: Gerichts- und Privatgutachten, Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß und Schiedswesen, Beweissicherung, Verhalten vor Gericht, Gebühren, Schadenersatzrecht u. a.

Tagungsort: Schloß Seggau bei Leibnitz, Steiermark

Seminarleiter: Senatsrat Dr. Jürgen Schiller

Termin: Samstag und Sonntag, den 24. und 25. September 1983
Der Preis für dieses zweitägige Seminar beträgt 2762 Schilling, für Angehörige unseres Verbandes nur 2408 Schilling, einschließlich zweier Mittagessen, Skripten und 18 Prozent Mehrwertsteuer, jedoch ohne Nächtigung.

Dauer: täglich von 9 bis 16 Uhr.

Anmeldung: beim Landesverband für Steiermark und Kärnten, 8020 Graz, Keplerstraße 10

Wegen allfälliger Zimmerbestellung wird gebeten, selbst mit der Gutsverwaltung Schloß Seggau, 8430 Seggau bei Leibnitz, Telefon 0 34 52/24 35, Verbindung aufzunehmen.

Wir erlauben uns, darauf aufmerksam zu machen, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls Sie trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollten.

2. Liegenschaftsschätzungsseminar

Thema: Liegenschaftsschätzungen (Schätzung im allgemeinen nach der Realschätzordnung, zu Enteignungszwecken sowie Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975).

Tagungsort: Schloß Seggau bei Leibnitz, Steiermark

Seminarleiter: Senatsrat Dr. Jürgen Schiller

Termin: Samstag, den 8. Oktober 1983

Der Preis für dieses Seminar (von 9 bis zirka 17 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen, Skripten und 18 Prozent Mehrwertsteuer 1617 Schilling, für Angehörige unseres Verbandes nur 1440 Schilling.

Am 9. Oktober 1983 findet ein Übungsseminar mit Bearbeitung von praktischen Beispielen statt.

Uhrzeit: 9 bis 13 Uhr

Seminarbeitrag: 810 Schilling, für Angehörige unseres Verbandes 750 Schilling

Anmeldung: beim Landesverband für Steiermark und Kärnten, 8020 Graz, Keplerstraße 10, Telefon 03 16/91 10 18

Wir erlauben uns, darauf aufmerksam zu machen, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 450 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls Sie trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollten.

Die Seminare, die der Hauptverband oder die einzelnen Landesverbände veranstalten, sind, sofern nicht auf das Gegenteil hingewiesen wird, nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige zugänglich, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

4020 Linz, Bürgerstraße 20

Tel. (997) 6 22 18

Seminar über Flachdachschäden

Thema: Insbesondere Schadensfälle bei Flachdächern, Terrassen und Tiefgaragen. Bezug habende Baugesetze, Bauordnungen, Önormen, DIN-Normen, SIA-Normen, Fachregeln und Richtlinien. Vortrag mit Lichtbildern, Mustern, Seminarmappe und Diskussion.

Termin: Montag, 24. Oktober 1983, von 9 bis zirka 18 Uhr.

Seminarleiter: Ing. Hubert Steiner, allg. beeid. gerichtl. Sachverständiger, Konsulent für Bauphysik, Innsbruck.

Der Preis für dieses eintägige Seminar, welches im Bildungshaus St. Magdalena (Raiffeisen-Bildungsheim) 4040 Linz, Schatzweg 177, stattfindet, beträgt 1790 Schilling, einschließlich 18 Prozent Mehrwertsteuer, mit Mittagessen.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an den Landesverband für Oberösterreich und Salzburg, Linz, Bürgerstraße 20, zu richten.

Wichtig für alle im Jahr 1978 erstmalig beeideten Sachverständigen

Wir machen darauf aufmerksam, daß alle Sachverständigen, die erstmals 1978 beeidete wurden, längstens bis Ende September 1983 den Antrag der Aufhebung der Befristung bei dem Gerichtshof, bei dem sie allgemein beeidete sind, zu stellen haben.

Im Antrag sind die gerichtlichen Verfahren, in denen der Sachverständige seit seiner Eintragung, bei mehrmaliger Heranziehung zumindest im letzten Jahr vor der Antragstellung, tätig geworden ist, mit Aktenzeichen und Gericht anzuführen. Der Antrag ist mit einem 100-S-Bundesstempel zu vergewähren.

Veranstaltungen + Termine + Seminare

Veranstaltungshinweise

Geschwindigkeit – Verkehrssicherheit und Straßenraumgestaltung

Das Institut für Verkehrsplanung veranstaltet unter diesem Titel ein Seminar. Dazu nähere Details:

Zeit: 22. und 23. September 1983

Ort: Technische Universität Wien, Kontaktraum, Gußhausstraße 29, 6. Stock

Ziele der Veranstaltung: Vorstellung neuer Forschungsergebnisse mit ihren praktischen Auswirkungen für Planung, Bau und Betrieb – Beleuchtung des Problembereiches Geschwindigkeit in der Rechtsprechung sowie des Faktors Geschwindigkeit im Unfallgeschehen.

Unkostenbeitrag: 500 Schilling, bei Anmeldung bitte auf das Institutskonto, PSK 50 30 037, zu überweisen.

Rückfragen an Herrn Dipl.-Ing. J. M. Schopf, Institut für Verkehrsplanung, TU Wien, 1040 Wien, Gußhausstraße 30, Telefon 02 22/56 01/40 04.

Die Technische Universität Wien, Studienkommission für das Aufbaustudium „Betriebs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften – BRW“ veranstaltet mit Beginn des Wintersemesters 1983/1984 ein diesbezügliches Studium. Das Aufbaustudium richtet sich auch an in der Praxis stehende Ingenieure (postgraduate-studies). Nähere Auskünfte erteilt das Rektorat der Technischen Universität Wien.

Fachmesse „Schweißen 84“ in Wien

Zum zweiten Mal wird in Wien die Fachmesse „Schweißen 84“, diesmal vom 14. bis 16. Juni 1984, veranstaltet. Es ist dies die einzige, eigenständige Fachschau der Schweiß- und Prüftechnik in Österreich.

Interessenten können Messeunterlagen für Aussteller bereits jetzt anfordern: Schweißtechnische Zentralanstalt, Arsenal, Obj. 207, A-1030 Wien (Telefon 02 22/78 26 26).

(Fortsetzung von Seite 13)

und Berechnungen), das zu den Befugnissen der Ingenieurkonsultanten und Zivilingenieure (für das Bauwesen) zählt und weiters, daß kein entscheidender Unterschied im Gehalt der Tätigkeit des Berufungswerbers als Schadensgutachter und Liegenschaftsschätzer und der eines Ziviltechnikers zu erkennen ist.

Keinesfalls handelt es sich im vorliegenden Berufungsfall um „Routinegutachten“ wie im Fall eines Havarieexperten für Kraftfahrzeuge, wie sie beim Erkenntnis des VGH vom 2. Februar 1979, Zl. 766/948/78, vorlagen.

Dem vorliegenden Rechtsmittel war somit stattzugeben.

Die Gewerbesteuerbescheide waren daher aufzuheben und die Einkommensteuervorschreibungen abzuändern.

(Fortsetzung von Seite 9)

Anregung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien an das Bundesministerium für Justiz vom 27. 2. 1978, Jv 2621-14e/78; aber auch die Regelung in der Bundesrepublik Deutschland, nämlich § 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen).

3.4.4. Das *Beschwerdeverfahren* bei der Zeugengebührenbestimmung ist reformbedürftig: Dem Bezirksrevisor, sofern im Zivilverfahren die Gebühr nicht ganz aus einem erlegten Vorschuß gezahlt werden kann, und den Parteien sollte eine Rechtsmittelbefugnis eingeräumt werden, wenn die Gebühr 500 S (vgl. § 332 Abs. 1 ZPO) übersteigt. Das Berichtigungsverfahren nach dem GEG 1962 ist – insbesondere wegen des begrenzten Anwendungsbereichs – kein ausreichender Ersatz für die fehlende Rechtsmittelbefugnis.

3.4.5. Eine *grundlegende Neuordnung des Zeugen- und Sachverständigen-Gebührenverfahrensrechts* und die Einrichtung von „Berechnungsstellen für Zeugen-, Sachverständigen- und Dolmetschergebühren“ bei größeren Gerichten – und damit eine weitgehende Ausgliederung der Zeugen-, Sachverständigen- und Dolmetschergebührenbestimmung aus dem gerichtlichen Verfahren – sollte überlegt werden. Damit könnte auch eine Straffung der gerichtlichen Verfahren erreicht werden, die häufig durch Sachverständigen- und Dolmetschergebührenbestimmungen und durch die entsprechenden Rechtsmittelverfahren erheblich belastet sind.

3.4.6. Die Bestimmungen des § 263 Z 5 lit. a und c Geo. sind mit den Bestimmungen des GebAG 1975 nicht mehr vereinbar und verstoßen hinsichtlich der Sachverständigen- und Dolmetschergebühren gegen den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung. Eine Bereinigung wäre geboten.

Oberösterreich

Hohe Auszeichnung für Vorstandsmitglieder



Für erfolgreiches Wirken beim Aufbau des Sachverständigenverbandes im Land Oberösterreich in enger Zusammenarbeit mit den Behörden und Gerichten haben die Vorstandsmitglieder des Landesverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für Oberösterreich und Salzburg von Herrn Landeshauptmann Dr. Josef Ratzenböck im Beisein von Regierungsmitgliedern und des Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Karl Firlinger in Begleitung einiger Gerichtspräsidenten das Goldene Verdienstzeichen des Landes Oberösterreich verliehen erhalten. Unser Bild zeigt:

Stehend von links nach rechts: OSR DDr. Erich Köllinger, Linz, Dir.-Stellv. Dr. Oswald Kratochwill, Linz, Univ.-Prof. Dr. Klaus Jarosch, Linz, OLWR Dipl.-Ing. Johann Staffl, Salzburg, Dr. techn. Dipl.-Ing. Roland Helene, Linz, Ing. Adolf Stumpfl, Bad Leonfelden, Hofrat Dipl.-Ing. Adalbert Gassner, Salzburg, Dipl.-Ing. Josef Mayr, Sierning; sitzend von links nach rechts: Vizepräsident Ing. Josef Hudisek, Linz, Vorsitzender des Landesverbandes, ÖStR Dkfm. Dr. Ludwig Debus, Salzburg, Landeshauptmann Dr. Josef Ratzenböck, Prof. Dipl.-Ing. Rupert Sing, Linz, Wirtsch. Dir. Dipl.-Ing. Rudolf Hofbauer, Linz, Baumeister Ing. Herbert Gregor, Salzburg.

Die Bewertung von Liegenschaften

1. Auflage, übersetzt aus dem Amerikanischen. Überarbeitet durch den Verein zur Herausgabe von Immobilienfachbüchern, im Auftrag von FIABCI-Schweiz.

659 Seiten

S 1440,-

Bestellungen bitte an:

Österreichischer Wirtschaftsverlag
BUCHHANDLUNG

1010 Wien, Stubenring 14, Telefon 52 58 53

Sachverständigenbüro im Raum Rheinland (BRD)
sucht einen fähigen

Diplomingenieur

oder

Fachschulingenieur

vorwiegend für das Aufgabengebiet:

Aufklärung von Straßenverkehrsunfällen.

Vorerst überdurchschnittliche Honorierung als Mitarbeiter, später gegebenenfalls Partnerschaft.

Zuschriften unter „S. Nr. 47“ an den Verlag.

Haftpflichtversicherung Exklusivangebot für Mitglieder des Hauptverbandes

Das Versicherungsbüro Ernst E. Ludwig im 23. Wiener Gemeindebezirk, Maurer Länge Gasse 125 a (Telefon 02 22/88 52 59), bietet Mitgliedern des Hauptverbandes der allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung sowie einen Sach- und Personenschadeneinschluß an. Die Gestattung der Prämien ist äußerst günstig. Hier die Details:

1 Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

- 1.1 Risiko: Die Tätigkeit vor Gericht und die Erstellung von Privatgutachten.
- 1.2 Versicherte Person: Der jeweilige allgemein beeedete gerichtliche Sachverständige.
- 1.3 Bedingungen: Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Vermögensschäden (AVBV) sowie die Besonderen Vereinbarungen gemäß Beilage.
- 1.4 Haftungssumme und Prämie:
 - 1.4.1 AS 550.000,— pro Versicherungsfall und Jahr
AS 2.714,— einschließlich Versicherungssteuer
 - 1.4.2 AS 700.000,— pro Versicherungsfall und Jahr
AS 3.800,— einschließlich Versicherungssteuer
 - 1.4.3 AS 1.000.000,— pro Versicherungsfall und Jahr
AS 5.428,— einschließlich Versicherungssteuer

2 Sach- und Personenschadeneinschluß

- 2.1 Versicherungssumme und Prämie:
 - 2.1.1 AS 5.000.000,— für Personen- und Sachschäden
AS 271,— einschließlich Versicherungssteuer
 - 2.1.2 AS 7.000.000,— für Personen- und Sachschäden
AS 380,— einschließlich Versicherungssteuer
 - 2.1.3 AS 10.000.000,— für Personen- und Sachschäden
AS 543,— einschließlich Versicherungssteuer

Die Prämie des Punktes 2 wurde als Zusatzprämie zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung berechnet.

Sollte der Abschluß hinsichtlich Sach- und Personenschäden allein gewünscht werden, wäre eine individuelle Berechnung erforderlich.

Bei Interesse keine Vorsprache beim Hauptverband, sondern direkt beim Versicherungsbüro.

Saturn

Telefonkomfort für kleine Büros

„Saturn“, die neue tastengesteuerte Nebenstellenanlage der Siemens AG Österreich mit vier Programmtasten zum optimalen Nutzen von Leistungsmerkmalen, ist ein typisches Beispiel einer gelungenen Synthese von Mensch und Technik.

Der bedeutendste betriebswirtschaftliche Vorteil, den diese moderne Kommunikationsanlage bietet, liegt im Bereich der Organisation von Betriebs- und Arbeitsabläufen. Das sind vor allem die individuellen und zentralen Leistungsmerkmale, die bisher fast ausschließlich in Großsystemen zum Einsatz gelangten, nun aber durch den Einsatz höchstintegrierter Mikroelektronik



auch den Klein- und Mittelbetrieben zur Verfügung stehen.

Wahlwiederholung einer Rufnummer, Umleitung eines Anrufes zu einer anderen Sprechstelle, Kurzwahl häufig benötigter Rufnummern – bis zu 50 für das Unternehmen wichtige Telefonnummern können zentral gespeichert werden –, Anklopfen bei besetzten Teilnehmern, Makein usw. bringen eine Bedienerleichterung für den Benutzer sowie

die bessere Erreichbarkeit des gewünschten Partners, also eine spürbare Verbesserung der Kommunikation. Für das Aktivieren sämtlicher Funktionen genügt dabei jeweils ein einfacher Tastendruck.

„Saturn“ ist eine elektronische, mikroprozessorgesteuerte und programmierbare Telefonanlage. Dank der gemeinsamen kleinen Telefonzentrale wird jede Sprechstelle nur noch vieradrig über eine ganz normale Telefonsteckdose angeschaltet.

Gefertigt wird „Saturn“ in unterschiedlichen Baustufen mit ein bis vier Amtsanschlüssen und vier bis 15 Sprechstellen.



**Österreichischer
Wirtschaftsverlag**

Buchhandlung
1010 Wien, Stubenring 14
Telefon 52 58 53

Soeben erschienen:

MASSEN MEDIEN IN ÖSTERREICH

Medienbericht II 1976 bis 1982 – Institut für Publizistik und Kommunikationswissenschaft der Universität Salzburg (Hrsg.)

600 Seiten

S 584,-

